IMT Nuremberg Archives

H – 1266

International Court of Justice

H1266 – 0001

H1266 – 0002

# P L A I D O Y E R

zur Verteidigung von

Grossadmiral Karl D ö n i t z

zugleich in Fragen des Seekrieges von

Grossadmiral Erich R a e d e r

vor dem

Internationalen Militärgerichtshof

zu Nürnberg

gehalten

von

Otto K r a n z b ü h l e r

Flottenrichter

Juli 1946

H1266 - 0003



" Krieg ist ein grausam Ding, und er schleppt in seinem Gefolge Unrecht und Übeltaten die Menge. "

Mit diesen Worten Plutarchs beginnt Hugo Grotius (x) seine Untersuchung über die Verantwortung für Kriegsverbrechen und sie sind heute so wahr wie vor 2000 Jahren. Zu allen Zeiten sind von den Kriegführenden Taten begangen worden, die Kriegsverbrechen waren oder von der Gegenseite als solche angesehen wurden. Aus dieser Tatsache sind aber immer nur gegenüber den Besiegten Konsequenzen gezogen worden, niemals gegenüber den Siegern. Das Recht, das hier angewendet wurde, war also notwendig immer das Recht des Stärkeren.

Während im Landkriege seit Jahrhunderten einigermassen feste Regeln die Kriegshandlungen beherrschten, sind in den Seekriegen von jeher die völkerrechtlichen Auffassungen der Beteiligten scharf aufeinandergeprallt. Niemand weiss besser als die britischen Staatsmänner wie sehr diese Auffassungen diktiert werden von nationalen und wirtschaftlichen Interessen.

---

(x) De iure pacis ac belli, Buch II, Kapitel XXIV, § 10
" War is a cruel thing, and it drags in its train a mass of wrongs and insults " .

H1266 – 0004



Ich berufe mich dafür auf bekannte Zeugen wie Lord Fisher und Lord Edward Grey ( x). Wenn daher jemals in der Geschichte eine Seemacht auf den Gedanken verfallen wäre, einem besiegten feindlichen Admiral den Prozess zu machen und z w a r a u f G r u n d i h r e r e i g e n e n A n s c h a u u n g e n v o m S e e k r i e g s r e c h t , so wäre mit der Anklage auch bereits das Urteil gesprochen gewesen.

In diesem Verfahren i s t nun Anklage erhoben gegen zwei Admirale wegen eines Seekrieges, der als verbrecherisch bezeichnet wird. Das Tribunal steht also vor der Entscheidung über Rechtsauffassungen, die notwendig so entgegengesetzt sind wie die Interessen einer Seemacht gegenüber denen einer Kontinentalmacht. Mit dieser Entscheidung ist nicht allein das Schicksal dieser beiden Admirale verknüpft. Hier geht es auch um den ehrlichen Namen von Hunderttausenden deutscher Seeleute, die einer guten Sache zu dienen glaubten, und es nicht verdient haben, vor der Geschichte als Piraten und Mörder gebrand-markt zu werden. Diesen Männern, den lebenden wie den toten,fühle ich mich verpflichtet , wenn ich es unternehme, die Anklage gegen den deutschen Seekrieg zurückzuweisen.

(x) Lord Edward Grey. " Fünfundzwanzig Jahre Politik 1892-1916. " Übersetzung bei Bruckmann,München 1926. " Das Völkerrecht ist immer sehr dehnbar gewesen. ..... Ein Kriegführender mit einer übermächtigen Flotte hat immer noch nach einer Auslegung des Völkerrechts gesucht, die ein Maximum an Eingriffen gegen Güter, die voraussichtlich den Feind erreichen könnten, rechtfertigte. Diesen Standpunkt nahmen natürlich Grossbrittanien und die Verbündeten infolge ihrer Übermacht zur See ein. Die britische Haltung in dieser Frage war nicht immer die gleiche gewesen. Wenn wir zu den Neutralen gehört hatten, bestritten wir natürlich das von den Kriegführenden in Anspruch genommene Recht weitestgehender Eingriffe. "

H1266 - 0005



Welches sind diese Anklagen ? Sie gliedern sich in zwei grosse Gruppen: unberechtigte Versenkung von Schiffen und vorsätzliche Tötung von Schiffbrüchigen.

Ich befasse mich zunächst mit dem Vorwurf der unberechtigten Versenkung von Schiffen .

Das Kernstück der Anklage hierzu bilden zwei Berichte von Herrn Roger Allen ausdem Britischen Auswärtigen Amt vom Herbst 1940 und Frühjahr 1941. Ich weiss nicht, an wen und zu welchem Zweck diese Berichte gemacht worden sind. Nach Form und Inhalt scheinen sie mir der Propaganda zu dienen, und ich halte schon aus diesem Grunde ihren Beweiswert für gering. Sogar die Anklage hat nur einen Teil der dort erhobenen Vorwürfe vorgebracht. Die Berichte führen nämlich nur ein Fünftel der angeblich ungesetzlichen Angriffe, die sie zusammenrechnen, auf Uboote, dagegen vier Fünftel auf Minen, Flugzeuge oder Uberwasserstreitkräfte zurück. Diese vier Fünftel lässt die Anklage fallen, und man mag sich diese Zurückhaltung daraus erklären, dass die Verwendung dieser Kampfmittel auf britischer Seite sich in nichts unterscheidet von der auf deutscher Seite.

Beim Einsatz der Uboote dagegen scheint ein Unterschied zu bestehen zwischen den Grundsätzen der deutschen Seekriegführung und denen unserer Gegner. Jedenfalls hat das während des Krieges die Offentlichkeit in den feindlichen und in vielen neutralen Ländern geglaubt, und glaubt es wohl zum Teil auch heute noch. Die Propaganda beherrschte das Feld. Dabei wusste die grosse Masse aller Kritiker weder genau,welche Grundsätze überhaupt für den deutschen Ubootkrieg galten noch auf welchen

H1266 - 0006



tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen sie beruhten. Es wird meine Aufgabe sein, zu versuchen, das klarzustellen.

Die Berichte von Herrn Roger Allen gipfeln in der Behauptung, die deutschen Uboote hätten vom Sommer 1940 an alles torpediert, was ihnen vor die Rohre kam. Ohne Zweifel haben sich die Methoden des Ubootkrieges unter dem Druck der gegen Deutschland gerichteten Massnahmen allmählich verschärft. Dieser Krieg ist jedoch niemals in eine wilde Schiesserei ausgeartet, die nur von dem Gesetz der Zweckmässigkeit beherrscht gewesen wäre. Vieles, was für das Uboot zweckmässig gewesen wäre, ist bis zum letzten Tage des Krieges unterblieben, weil es rechtlich als unzulässig anzusehen war, und alle Massnahmen, die heute von der Anklage der deutschen Seekriegführung vorgeworfen werden, waren das Ergebnis einer Entwicklung, an der, wie bei jeder Entwicklung im Kriege, beide Seiten durch Zug und Gegenzug beteiligt waren.

H1266 - 0007



Die rechtliche Grundlage für den deutschen Ubootkrieg zu Beginn dieses Krieges bildete das Londoner Protokoll von 1936. Diese Bestimmungen wurden wörtlich übernommen in den Artikel 74 der deutschen Prisenordnung, die sogar von Herrn Roger Allen als vernünftiges und nicht unhumanes Instrument bezeichnet wird. Diese Prisenordnung ging im Entwurf 1938 an die beiden damals vorhandenen Uboot-Flottillen und die Uboot-Schule und diente als Grundlage für die Ausbildung der Kommandanten. Das Anhalten und Durchsuchen von Handelsschiffen wurde als taktische Aufgabe geübt. Um den Kommandanten im Handelskrieg eine schnelle und richtige Beurteilung der Rechtslage gegenüber Schiff und Ladung des Feindes und des Neutralen zu erleichtern, wurde die Prisenscheibe konstruiert, die durch einfache Handgriffe Hinweise auf die anzuwendenden Artikel der Prisenordnung gibt. Soweit daher für den Handelskrieg durch Uboote überhaupt Vorbereitungen getroffen waren, beruhten sie ausschliesslich auf der deutschen Prisenordnung und damit auf dem Londoner Protokoll.

An dieser rechtlichen Grundlage hielt das deutsche Oberkommando bei Kriegsausbruch auch tatsächlich fest. Die Kampfanweisung für Uboote vom 3. September 1939 befiehlt klipp und klar Ubootkrieg nach Prisenordnung. Versenkungen waren demnach nur zulässig nach Anhaltung und Durchsuchung, es sei denn, dass das Schiff zu entkommen versuchte oder Widerstand leistete. Dem Tribunal sind einige Beispiele vorgelegt worden aus der Fülle der möglichen Beispiele dafür, in welchem ritterlichen Geiste sich die deutschen Uboot-Kommandanten an die erlassenen Weisungen hielten. Insbesondere die Fürsorge für die Besatzung der Schiffe, die nach Anhaltung und Durchsuchung rechtmässig versenkt wurden, vollzog sich zum Teil in einem Umfang, der militärisc

H1266 - 0008



kaum zu verantworten war. Rettungsboote wurden über lange Strecken geschleppt und damit die wenigen vorhandenen Uboote ihrem Kampfauftrag entzogen. Feindliche Dampfer, deren Versenkung rechtmässig gewesen wäre, liess man laufen, um mit ihnen die Besatzungen früher versenkter Schiffe an Land zu geben. Es ist daher nur richtig, wenn Herr Roger Allen feststellt, dass sich die deutschen Uboote in den ersten Wochen des Krieges streng an die Londoner Regeln hielten.

Weshalb ist es nun nicht bei diesem Verfahren geblieben ? Weil das Verhalten der Gegenseite ein solches Verfahren militärisch unmöglich machte und zugleich die rechtlichen Voraussetzungen für seine Anderung schuf.

Ich betrachte zunächst die militärische Seite. Gleich vom ersten Tage des Krieges an liefen beim Befehlshaber der Uboote und bei der Seekriegsleitung die Meldungen der Uboote darüber ein, dass kaum ein feindliches Schiff sich freiwillig der Anhaltung und Durchsuchung unterwarf. Die Handelsschiffe begnügten sich nicht mit dem Versuch, zu entkommen, sei es durch Flucht, sei es dadurch, dass sie auf das Uboot zudrehten und es so zum Tauchen zwangen. Vielmehr wurde jedes gesichtete Uboot sofort durch Funkspruch gemeldet und dann in kürzester Zeit von feindlichen Flugzeugen oder Seestreitkräften angegriffen. Den Ausschlag gab jedoch die vollständige Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe. Bereits am 6. September 1939 wurde ein deutsches Uboot von dem britischen Dampfer " Manaar " mit Artillerie beschossen, und das war der Startschuss für die grosse Auseinandersetzung, die stattfand zwischen dem Uboot auf der einen und dem bewaffneten, mit Kanonen und Wasserbomben ausgerüsteten Handelsschiff auf der anderen Seite als gleichwertigen militärischen Gegnern.

H1266 - 0009



Für die Wirkung all dieser Massnahmen des Gegners habe ich dem Tribunal einige Beispiele vorgelegt, die ich nicht wiederholen möchte. Sie zeigen eindeutig, dass ein weiteres Vorgehen gegen feindliche Handelsschiffe nach Prisenordnung militärisch nicht mehr möglich und für das Uboot selbstmörderisch war. Trotzdem beliess es die deutsche Führung noch wochenlang bei dem Verfahren nach Prisenordnung. Erst nachdem feststand, dass es sich bei den Aktionen der feindlichen Handelsschiffe, insbesondere bei der Verwendung der Waffen nicht um Einzelfälle handelte, sondern um allgemein befohlene Massnahmen, erging am 4.Oktober 1939 der Befehl zum warnungslosen Angriff auf alle bewaffneten feindlichen Handelsschiffe.

Die Anklage wird vielleicht den Standpunkt vertreten, dass statt dessen der Ubootkrieg gegen bewaffnete Handelsschiffe hätte eingestellt werden müssen. Im letzten Kriege sind zu Lande wie aus der Luft die furchtbarsten Kriegsmittel von beiden Seiten rücksichtslos eingesetzt worden. Angesichts dieser Erfahrung lässt sich heute kaum die These vertreten, dass im Seekrieg einem Kriegführenden der Verzicht auf ein wirksames Kriegsmittel zuzumuten ist, nachdem der Gegner durch seine Massnahmen die Anwendung in den bisherigen Formen unmöglich gemacht hat. Ein solcher Verzicht könnte jedenfalls nur dann überhaupt erwogen werden, wenn die neuartige Anwendung des Kriegsmittels einwandfrei ungesetzlich wäre. Das ist aber bei dem Einsatz der deutschen Uboote gegenüber der feindlichen Handelsschiffahrt deswegen nicht der Fall, weil die feindlichen Massnahmen ausser der militärischen auch die rechtliche Lage verändert haben.

H1266 – 0010



Die deutsche Rechtsauffassung ging jedenfalls dahin, dass ein zum Kampf ausgerüstetes und eingesetztes Schiff nicht unter den Schutz vor warnungsloser Versenkung fällt, den das Londoner Protokoll dem Handelsschiff zuerkennt. Ich betone ausdrücklich, dass damit dem Handelsschiff nicht das Recht bestritten wird, sich zu bewaffnen und zu kämpfen. Es wird lediglich aus dieser Tatsache die Folgerung gezogen, die sich in der bekannten Formel wiederspiegelt: " Wer Waffenhilfe in Anspruch nimmt, muss Waffeneinsatz gewärtigen. "

Die Anklage hat im Kreuzverhör eine derartige Auslegung des Londoner Protokolls als fraudulös bezeichnet. Sie will in engster wörtlicher Interpretation die Versenkung eines Handelsschiffs nur dann als zulässig ansehen, n a c h d e m dieses aktiven Widerstand geleistet hat. Es ist nicht erstmalig,dass über die Auslegung eines Vertrages grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern herrschen,und die recht verschiedenartige Auffassung von der Bedeutung des Potsdamer Abkommens vom 2.August 1945 bietet ein sehr aktuelles Beispiel dafür. Aus der Verschiedenheit der Auffassung lässtsich also keinesfalls der Schluss ziehen, dass der eine oder andere Teil bei der Unterzeichnung oder späteren Auslegung eines Vertrages fraudulös gehandelt habe. Wie unberechtigt dieser Vorwurf auch gegenüber der deutschen Auslegung des Londoner Uboot-Protokolls ist, werde ich zu zeigen suchen.

Zwei Begriffe sind es, bei denen die deutsche Auslegung ansetzt, nämlich " Handelsschiff " und "Leistung aktiven Widerstandes " .

H1266 - 0011



Wenn ich nunmehr auf rechtliche Fragen eingehe, so soll das keinesfalls eine umfassende Erörterung darstellen. Ich kann die Probleme nur anschneiden und muss mich auch bei der Erwähnung wissenschaftlicher Quellen aus Zeitmangel beschränken. Bevorzugt werde ich dabei auf amerikanische Quellen hinweisen, weil die seestrategischen Interessen dieser Nation nicht so festgelegt waren wie die der europäischen Nationen und ihre Wissenschaft daher wohl in besonderem Masse Anspruch auf Objektivität erheben kann.

Der Text des Londoner Protokolls von 1936 beruht bekanntlich auf einer Erklärung, die auf der Londoner See-Konferenz von 1930 unterzeichnet worden war. Über den vielumstrittenen Begriff des Handelsschiffs äusserte sich das damals eingesetzte Juristen-Komitee in dem Bericht vom 3.April 1930:

" The Committee wish to place on record that the expression " merchant vessel " where it is employed in the declaration is not to be understood as including a merchant vessel which is at the moment participating in hostilities in such a manner as to cause her to lose her right to the immunities of a merchant vessel. "

Diese Definition macht zumindesten das eine klar, dass keinesfalls jedes Schiff, das eine Handelsflagge führt, Anspruch auf Behandlung als Handelsschiff im Sinne des Londoner Abkommens hat. Darüber hinaus gibt die Erläuterung nur wenig Positives; denn die Frage, durch welche Teilnahme an Feindseligkeiten ein Schiff das Recht auf die Immunität eines Handelsschiffes verliert

H1266 - 0012



ist erneut der Auslegung der einzelnen Vertragspartner unterworfen. Die Londoner Konferenz hat sich, soweit ich sehe, mit dieser heiklen Frage nicht weiter befasst und man g cht wohl nicht fehl in der Annahme,dass diese erstaunliche Zurückhaltung auf Erfahrungen beruht, die die gleichen Mächte 8 Jahre vorher in Washington gesammelt hatten.

Die Konferenz von Washington 1922 stand noch frisch unter den Eindrücken des ersten Weltkrieges und es ist daher kein Wunder,wenn die Seemacht, die unter dem deutschen Ubootkrieg im Weltkrieg am meisten gelitten hatte, Grossbritannien, nunmehr versuchte, den Handelskrieg durch Uboote überhaupt völkerrechtlich zu ächten und abzuschaffen. Diesem Ziel diente die nach dem amerikanischen Hauptdelegierten R o o t benannte Resolution, die in ihrem ersten Teil im wesentlichen dem Londoner Text von 1930 entspricht. Im zweiten Teil geht die Root-Resolution aber weiter und sieht vor,dass jeder Kommandant als Kriegsverbrecher wie ein Seeräuber bestraft werden soll, der - gleichviel ob mit oder ohne höheren Befehl - die für die Versenkung von Handelsschiffen aufgestellten Regeln verletzt. Schliesslich wird anerkannt,dass ein Handelskrieg durch Uboote unter den in der Resolution festgelegten Voraussetzungen nicht möglich sei und daher der Verzicht der Vertragsmächte auf den Handelskrieg durch Uboote überhaupt ausgesprochen. Die Root-Resolution bezeichnet diese Grundsätze als anerkannten Teil ( established part) des Völkerrechts. Als solche wurden sie zwar von den Delegierten angenommen, aber von keiner der 5 beteiligten Seemächte, USA, England, Frankreich, Japan und Italien ratifiziert.

H1266 - 0013



Anlässlich der Root-Resolution kam aber auch noch eine andere Frage zur Sprache, die für die Auslegung des Londoner Protokolls von grösster Bedeutung ist, nämlich der Begriff des Handelsschiffs. Hier zeigten sich klar die zwei in der ganzen Ubootfrage bestehenden Fronten. Auf der einen Seite stand England, auf der anderen Frankreich ( x), Italien und Japan, während die USA eine vermittelnde Stellung einnahmen. Nach dem Protokoll der Konferenz von Washington leitete der italienische Delegierte, Senator Schanzer, den Vorstoss der schwächeren Seemächte ein und betonte ausdrücklich,dass ein regulär bewaffnetes Handelsschiff ( merchant-man regularly armed) von einem Uboot ohne weiteres angegriffen werden könne. Schanzer wiederholt in einer späteren Sitzung die Feststellung, dass die italienische Delegation den Ausdruck " Handelsschiff" in der Resolution nur auf unbewaffnete Handelsschiffe beziehe. Er bezeichnet das ausdrücklich als in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des Völkerrechts ( xx) .

Der französische Delegierte, M. Sarraut, erhielt damals von Aussenminister Briand die Weisung, sich den Vorbehalten des italienischen Delegierten anzuschliessen ( xxx). Er beantragte daraufhin die italienischen Vorbehalte im Sitzungsprotokoll festzulegen.

---

(x) Yamato Ichihasli, The Washington Conference and after, Stanford University Press, Cal. 1928,Seite 80 " The chief reason for the British plea was the apprehension of the craft in the hands of the French navy.

(xx) Conference on the Limitation of Armaments Washington November 12,1921 - February 6,1922, Washington Government Printing Office 1922, Seite 606, 688,692.

(xxx) Franz.Gelbbuch, La Conférence de Washington, Seite 93.

H1266 -0014



Der japanische Delegierte Hanihara unterstützte diese Richtung mit der Erklärung, er halte es für klar, dass Handelsschiffe, die sich mit militärischer Unterstützung des Feindes befassten, tatsächlich aufhörten Handelsschiffe zu sein. ( x)

Man kann also wohl feststellen, dass 1922 3 von den 5 vertretenen Mächten ihre Auffassung dahin ausdrückten, dass bewaffnete Handelsschiffe nicht als Handelsschiffe im Sinne des Abkommens anzusehen seien. Da an dieser Meinungsverschiedenheit die ganze Resolution zu scheitern drohte, wurde ein Ausweg gefunden, der typisch für derartige Konferenzen ist. Root schloss die Debatte mit der Erklärung, die Resolution gelte seiner Ansicht nach für alle Handelsschiffe, solange das Schiff ein Handelsschiff bleibe. ( xx) Mit diesem Kompromiss kam eine Formel zustande, die zwar einen momentanen politischen Erfolg darstellen konnte, der aber eine wirkliche Bedeutung für den Kriegsfall nicht zukam. Denn es blieb jeder beteiligten Macht überlassen, ob sie im Kriegsfall dem bewaffneten Handelsschiff den Schutz der Resolution zubilligen wollte oder nicht.

Ich habe diese Vorgänge des Jahres 1922 näher dargelegt, weil an ihnen die gleichen Mächte beteiligt waren, zwischen denen die Flottenkonferenz von London 1930 stattfand. Die Londoner Konferenz war die Fortsetzung der von Washington und was auf der ersten

---

(x) Protokoll Seite 693, 702. " He thought it was also clear that merchant vessels engaged in giving military assistance to the enemy ceased in fact to be merchant vessels. "

(xx) Protokoll Seite 704. " So long as the vessel remained a merchant vessel. "

H1266 - 0015



besprochen und protokolliert worden war, hatte seine volle Bedeutung für die zweite. Auch die Wissenschaft und zwar keineswegs nur die deutsche, sondern besonders die amerikanische und die französische, haben diese enge Verbindung der beiden Konferenzen ihren Untersuchungen zugrunde gelegt und gerade deshalb das in der Unterseebootsfrage erzielte Ergebnis als zweideutig und unbefriedigend erklärt. Ich möchte hier nur verweisen auf den zusammenfassenden Bericht von W i l s o n über den Londoner Flottenvertrag(x).

Gerade dort ist auch neben der Zweideutigkeit des Begriffs " Handelsschiff" auf die Ungewisshcit hingewiesen, die mit den Worten " aktiver Widerstand" verbunden ist, und gerade an diese Worte knüpft sich eine Ausnahme von dem Schutz des Handelsschiffs. die ebenfalls aus dem Wortlaut des Londoner Abkommens nicht hervorgeht, aber trotzdem allgemein anerkannt ist. Ich meine Handelsschiffe im feindlichen Geleit. Bei einer wörtlichen Auslegung des Londoner Abkommens müsste man die Auffassung vertreten, dass auch Handelsschiffe im feindlichen Geleit nicht warnungslos angegriffen werden dürften, sondern dass ein angreifendes Kriegsschiff eben zunächst die Geleitfahrzeuge niederkämpfen müsse, um dann die Handelsschiffe anzuhalten und zu durchsuchen. Diese militärisch unmögliche Forderung wird aber auch von der Anklage offensichtlich nicht gestellt. In dem mehrfach erwähnten Bericht des britischen Foreign Office heisst es:

---

(x) American Journal of International Law 1931, Seite 307.

H1266 – 0016



" Ships sailing in enemy convoys are usually deemed to be guilty of forcible resistance and therefore liable to be sunk forthwith. "

Hier lässt also auch die Anklage eine Auslegung der Worte " aktiver Widerstand" zu, eine Auslegung, die sich in keiner Weise aus dem Vertrag selbst ergibt, sondern einfach eine Folge des militärisch Notwendigen ist und damit ein Gebot des gesunden Menschenverstandes.

Und gerade derselbe gesunde Menschenverstand gebietet es auch, das bewaffnete Handelsschiff genau so als schuldig des gewaltsamen Widerstandes zu erachten wie das geleitete. Nehmen wir einmal ein extremes Beispiel, um das ganz deutlich zu machen. Ein unbewaffnetes Handelsschiff von 20 000 Tonnen und mit 20 Knoten Geschwindigkeit, das geleitet wird von einem Trawler mit - sagen wir - 2 Geschützen und einer Geschwindigkeit von 15 Knoten, darf warnungslos versenkt werden, weil es sich dem Schutze des Trawlers anvertraut und damit des aktiven Widerstandes schuldig gemacht hat. Wird aber dieser Schutz des Trawlers weggelassen, statt dessen dem Handelsschiff aber die 2 Kanonen oder sogar 4 oder 6 an Bord gegeben und ihm so ermöglicht, seine Geschwindigkeit voll auszunutzen, dann sollte es nicht mehr in gleichen Masse wie vorher des aktiven Widerstandes für schuldig befunden werden ? Ein solches Ergebnis scheint mir wirklich dem gesunden Menschenverstand zu widersprechen. Nach der Auffassung der Anklage müsste das Uboot dieses an Kampfkraft weit überlegene Handelsschiff zunächst einmal zum Anhalten auffordern und abwarten bis das Handelsschiff die erste Breitseite auf das Uboot

H1266 – 0017



geschossen hat. Erst dann dürfte es seinerseits die Waffen einsetzen. Da jedoch ein einziger Artillerietreffer für das Uboot fast immer tödlich ist, einem Handelsschiff aber in der Regel wenig ausmacht, wäre das Ergebnis die fast sichere Vernichtung des Uboots .

" Wenn man eine Klapperschlange sieht, die sich aufrichtet, dann wartet man nicht bis sie auf einen zuschnellt, sondern man vernichtet sie vorher . "

Das sind die Worte Roosevelt's , mit denen er den Befehl an die amerikanischen Seestreitkräfte rechtfertigte, die deutschen Uboote anzugreifen. Dieser Grund genügte ihm also, sofortigen Waffeneinsatz a u c h o h n e K r i e g s z u s t a n d zu befehlen. Im Kriege aber ist es wohl einmalig, bei zwei bewaffneten Gegnern dem einen das Recht des ersten Schusses zuzubilligen und dem anderen die Pflicht aufzubürden, den ersten Treffer abzuwarten. Eine solche Auslegung widerspricht jeder militärischen Vernunft. Es ist daher kein Wunder,wenn bei so widerstreitenden Auffassungen die Völkerrechtler auch nach dem Londoner Vertrag und der Unterzeichnung des Londoner Protokolles von 1936 die Behandlung des bewaffneten Handelsschiffs im Seekrieg als eine ungelöste Frage ansehen. Auch hier möchte ich nur auf e i n e wissenschaftliche Quelle hinweisen, die sich besnnders hoher Autorität erfreuen kann. Es ist der Entwurf eines Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg, den führende amerikanische Professoren des Völkerrechts, wie Jessup, Borchard und Charles Warren im " American Journal of International Law " vom Juli 1939 veröffentlicht haben, zugleich mit

H1266 – 0018



einer Begründung, die eine vorzügliche Übersicht über den neuesten Stand der Meinungen gibt. Artikel 54 dieses Entwurfs entspricht wörtlich dem Text des Londoner Abkommens von 1936 mit einer bezeichnenden Ausnahme: der Ausdruck " Handelsschiff" ist ersetzt durch " unbewaffnetes Schiff " ( unarmed vessel ). Der nächste Artikel fährt dann fort:

" In their action with regard to enemy a r m e d merchant vessels belligerent war ships whether surface or submarine and belligerent military aircraft are governed by the rules applicable to their action with regard to enemy warships. "

Diese Auffassung wird zunächst mit der historischen Entwicklung begründet: In den Zeiten, in denen eine Bewaffnung der Handelsschiffe üblich war, also bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts, war keine Rede von irgend einem Schutz des Handelsschiffs vor sofortigem Angriff eines gegnerischen Kriegsschiffs. Mit der Einführung des Panzers wurde das Kriegsschiff dem bewaffneten Handelsschiff so überlegen, dass dessen Widerstand zwecklos wurde und die Bewaffnung daher allmählich aufhörte. Diese Wehrlosigkeit gegenüber dem Kriegsschiff und nur sie allein brachte dem Handelsschiff das Privileg ein, durch den Kriegführenden nicht ohne weiteres mit Waffengewalt angegriffen zu werden.

" As merchantmen lost effective fighting power they acquired a legal immunity from attack without warning. "

H1266 - 0019



Diese Immunität war niemals dem Handelsschiff als solchen konzediert, sondern nur dem wehrlosen und ungefährlichen Handelsschiff. Dazu sagt der amerikanishhe Völkerrechtler H y d e ( x) im Jahre 1922, also nach der Konferenz von Washington und der erwähnten Root-Resolution über den Ubootkrieg:

" Maritim states have never acquiesced in a principle that a merchant vessel so armed to be capable of destroying a vessel of war of any kind should enjoy immunity from attack at sight, at least when encountering an enemy cruiser of inferior defensive strength. "

Rechtliche wie praktische Gründe veranlassen daher nach Unterzeichnung des Londoner Abkommens und kurz vor Ausbruch dieses Krieges die genannten amerikanischen Autoritäten zu der Auffassung, dass bewaffnete Handelsschiffe nicht gegen warnungslosen Angriff geschützt sind.

Dabei wird auch die alte Unterscheidung zwischen defensiver und offensiver Bewaffnung als unbrauchbar abgelehnt. Bekanntlich hatte bereits der amerikanische Staatssekretär Lansing in seiner Note an die Alliierten vom 18.Januar 1916 den Standpunkt vertreten,dass j e d e Bewaffnung auf einem Handelsschiff dieses Schiff einem Uboot an Kampfkraft überlegen mache und daher den Charakter einer offensiven Bewaffnung trage. (xx)

---

(x) Hyde, International Law, 1922, Band II, Seite 469.

(xx) U.S. Foreign Relations 1916, Supplement Seite 147,

H1266 - 0020



Im späteren Verlauf des Weltkrieges haben dann die USA ihre Meinung dahin geändert,dass eine Aufstellung der Geschütze auf dem Heck als Beweis für den defensiven Charakter der Bewaffnung anerkannt werden könne. Einige internationale Abkommen und Entwürfe,sowie insbesondere die britischen Juristen haben sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht. Der Praxis des Seekrieges wird er nicht gerecht.

Zunächst einmal sind in diesem Kriege bei vielen Fahrzeugen die Geschütze von vornherein auf dem Vorschiff aufgestellt worden, z.B. grundsätzlich bei Fischdampfern. Ferner befanden sich die für das Uboot besonders gefährlichen Flak-Waffen des Handelsschiffs häufig auf der Brücke, waren also nach allen Seiten verwendbar. Überdies lässt sich aber ein Unterschied zwischen defensiver und offensiver Bewaffnung auf Grund der Aufstellung der Waffen nicht durchführen.

Dafür kommt es allein auf die Befehle an und auf den Geist, in dem diese Waffen verwendet werden sollen. Die Befehle der britischen Admiralität waren schon bald nach Kriegsbeginn in deutsche Hand gefallen. Ihre Vorlage ist mir durch den Beschluss des Tribunals ermöglicht worden. Sie sind enthalten zum Teil in den " Confidential Fleet Orders " und in der Hauptsache im " Defense of Merchant Shipping Handbook . " Ergangen sind sie im Jahre 1938. Es handelt sich also nicht um Gegenmassnahmen gegen ein unerlaubtes deutsches Vorgehen, sondern sie sind umgekehrt schon erlassen zu einem Zeitpunkt, wo in Deutschland der Krieg nach dem Londoner Abkommen die einzige in Erwägung gezogene Form des Ubootkrieges war.

H1266 - 0021



Die Weisungen zeigen ferner, dass alle britischen Handelsschiffe vom ersten Tage des Krieges an nach Befehlen der britischen Admiralität handelten. Zur Frage der Ubootsbekämpfung behandeln sie folgende Punkte:

1. Die Meldung von Ubooten durch Funkentelegraphie.
2. Die Verwendung der Schiffsartillerie.
3. Die Verwendung von Wasserbomben.

Ergänzt wurden diese Weisungen durch eine am ersten Oktober 1939/durch Radio übermittelte Aufforderung, jedes deutsche Uboot zu rammen.

Es könnte nach dieser Übersicht unnötig erscheinen, über die defensive oder offensive Bedeutung solcher Befehle überhaupt zu reden. Die Befehle über die Verwendung der Artillerie durch Handelsschiffe t r e f f e n jedoch eine solche Unterscheidung und zwar sollen die Kanonen so lange nur defensiv verwendet werden wie der Gegner sich seinerseits an die Bestimmungen des Völkerrechts hält und offensiv erst dann, wenn er das nicht mehr tut. Die Befehle über die praktische Durchführung dieser Richtlinien zeigen aber, dass zwischen der defensiven und der offensiven Verwendung überhaupt kein Unterschied besteht. Admiral Dönitz hat das in seiner Vernehmung im einzelnen erläutert und ich will es nicht wiederholen. Tatsächlich hatte in allen Fällen das Handelsschiff von Kriegsbeginn an Befehl auf jedes Uboot zu schiessen, das in Reichweite seiner Geschütze kam. Und so haben die Kapitäne der britischen Handelsschiffe auch gehandelt. Der Grund für dieses offensive Verhalten kann sicher nicht in dem Vorgehen der deutschen Uboote in den ersten Wochen des Krieges gefunden werden, denn

H1266 - 0022



selbst der Bericht des "Foreign Office" erkennt ja an, dass dieses Verhalten korrekt war. Dagegen mag die britische Propagande eine grosse Bedeutung gehabt haben, die im Anschluss an die versehentliche Versenkung der "Athenia" am 3.September 1939 durch Reuter am 9.September die Behauptung des uneingeschraenkten Ubootskrieges verbreitete und beibehielt, obwohl das Vorgehen der deutschen Uboote in den ersten Wochen des Krieges diesen Vorwurf widerlegte. Mit der Bekanntgabe des Rammbefehles der britischen Admiralitaet vom 1.Oktober 1939 wurde dann der Handelsschiffahrt erneut und offiziell mitgeteilt, die deutschen Uboote hielten sich nicht mehr an das geltende Seekriegsrecht, die Handelsschiffe haetten ihr Verhalten dementsprechend einzurichten. Dabei scheint mir ohne Bedeutung, dass eine entsprechende schriftliche Ergaenzung der Admiralitaetsbefehle erst im Fruehjahr 1940 herauskam, denn der Seekrieg wird heutzutage nicht durch Brief, sondern durch Funksprueche gelenkt. Nach diesen mussten jedoch die britische Kapitaene vom 9.September, spaetestens aber vom 1. O k t o b 1939 ab auf Grund des Handbuches der Admiralitaet ihre Kanonen offensiv gegen die deutschen Uboote einsetzen. Der deutsche Befehl zum warnungslosen Angriff auf die bewaffneten feindlich Handelsschiffe erging erst am 4. O k t o b e r . Er war daher auf alle Faelle berechtigt, selbst wenn man eine unterschiedliche Behandlung von Schiffen mit defensiver und offensiver Bewaffnung anerkennen wollte.

Die Geschuetze der Handelsschiffe und die Befehle fuer ihre Verwendung waren jedoch nur e i n T e i l aus einem umfassenden System zur militaerischen Verwendung der Handelsschiffe. Von Ende September 1939 an erhielten gerade die schnellsten Schiffe, die also selbst durch das Uboot am

H1266 – 0023



wenigsten gefaehrdet, andererseits zur Ubootjagd aber besonders geeignet waren, Wasserbombenwerfer, also Waffen, die ein Aufsuchen des getauchten Uboots erfordern und somit als typische Angriffswaffen zu werten sind.

Von allgemeinerer Bedeutung und auch von einer groesseren Gefahr fuer das Uboot war jedoch der Befehl, jedes feindliche Schiff sofort bei Sicht nach Typ und Standort zu melden. Diese Meldung sollte, wie es in dem Befehl heisst, eine vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit ausnutzen, durch eigene See- oder Luftstreitkraefte den Gegner zu vernichten. Das ist eine eindeutige Verwendung aller Handelsschiffe zum militaerischen Nachrichtendienst zwecks unmittelbarer Schaedigung des Gegners. Wenn man bedenkt, dass nach dem Lazarettschiff-Abkommen sogar die Immunitaet eines Lazarettschiffes aufhoert wenn es militaerische Nachrichten dieser Art sendet, so kann man keine Zweifel ueber die Folgen eines solchen Verhaltens bei einem Handelsschiff haben. Wer mit dem Befehl und mit dem Willen zur See faehrt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit den eigenen See- und Luftstreitkraeften militaerische Meldungen ueber den Gegner abzugeben, nimmt waehrend der ganzen Dauer seiner Reise an den Feindseligkeiten teil und hat nach dem erwaehnten Bericht des Juristen-Komitees von 1930 keinen Anspruch darauf, als Handelsschiff angesehen zu werden. Jede andere Auffassung wuerde der unmittelbaren Gefaehrdung nicht gerecht werden, die eine Funkmeldung fuer das gemeldete Schiff bedeutet und die es oft schon nach wenigen Minuten dem Angriff der feindlichen Flugzeuge aussetzt.

Alle Weisungen der Admiralitaet zusammen ergeben, dass die britischen Handelsschiffe vom ersten Tage des Krieges an fest eingegliedert waren in das System der britischen Marine zur

H1266 – 0024



Bekaempfung der feindlichen Seestreitkraefte. Sie waren ein Teil des militaerischen Nachrichtennetzes der britischen Kriegsmarine und Luftwaffe und ihre Ausruestung mit Kanonen und Wasserbomben, die Ausbildung an den Waffen und die Befehle ueber den Einsatz waren eine Angelegenheit der britischen Kriegsmarine.

Wir betrachten es als ausgeschlossen, dass man eine so zum Kampf bestimmte und gebrauchte Handelsflotte zu den Schiffen rechnen kann, denen der Schutz des Londoner Protokoll vor warnungsloser Versenkung zusteht. Auf Grund dieser Auffassung in Verbindung mit der rapide vervollstaendigten Bewaffnung aller feindlichen Handelsschiffe erging dann am 17. Oktober 1939 der Befehl, alle feindlichen Handelsschiffe warnungslos anzugreifen.

Zusammenfassend moechte ich zum Vorgehen der deutschen Uboote gegen die feindliche Handelsschiffahrt bemerken: Ich glaube, dass die deutsche Auslegung des Londoner Protokolls von 1936 nach der in Fachkreisen allgemein bekannten Position einiger daran beteiligter Maechte ebenso wie nach der bekannten Meinung zahlreicher und kompetenter Wissenschaftler aller Laender keinesfalls fraudulos war. Wenn ich mich ganz zurueckhaltend ausdruecken soll, so muss ich sie zumindestens als rechtlich durchaus haltbar bezeichnen und es kann damit gegen die deutsche Seekriegfuehrung nicht der mindeste Vorwurf erhoben werden, wenn sie ihren Befehlen eine vernuenftige und durchaus vertretbare Auffassung zugrunde legt. Wir haben gesehen, dass diese Befehle erst ergingen, nachdem durch die bekanntgewordenen britischen Massnahmen einwandfrei diejenigen Voraussetzungen geschaffen waren, welche die Befehle nach der deutschen Rechtsauffassung rechtfertigten.

H1266 - 0025



Bevor ich dieses Thema verlasse, moechte ich das Tribunal an den besonderen Schutz erinnern, den die deutschen Befehle fuer Passagierdampfer vorsehen. Diese waren lange Zeit von allen Versenkungsmassnahmen ausgenommen und zwar sogar dann, wenn sie im feindlichen Geleit fuhren und damit auch nach britischer Auffassung ohne weiteres haetten versenkt werden duerfen. Diese Massnahmen zeigen besonders deutlich, dass der Vorwurf der Ruecksichtslosigkeit und Brutalitaet unberechtigt ist. Die Passagierdampfer wurden in die fuer die sonstigen Schiffe geltenden Befehle erst dann einbezogen, als es im Fruehjahr 1940 einen harmlosen Passagierverkehr ueberhaupt nicht mehr gab und gerade diese Schiffe auf Grund ihrer hohen Geschwindigkeit und starken Bewaffnung sich als besonders gefaehrliche Feinde des Ubootes herausstellten. Wenn daher der Bericht von Herrn Roger Allen die Versenkung der "City of Benares" im Herbst 1940 als besonders gutes Beispiel fuer die Grausamkeit eines deutschen Ubootes erwaehnt, so ist dies Beispiel nicht gerade gluecklich gewaehlt, denn die "City of Benares" war bewaffnet und fuhr im Geleitzug.

Ich wende mich nun der Behandlung der Neutralen in der Fuehrung des deutschen Ubootkrieges zu und kann dabei auch hier gleich auf das von Herrn Roger Allen besonders herausgestellte Beispiel fuer die voelkerrechtswidrige Versenkung eines Neutralen hinweisen. Es handelt sich um die Torpedierung des daenischen Dampfers "Vendia" Ende September 1939. Das Tribunal wird sich erinnern, dass dieses Schiff ordnungsgemaess angehalten und erst dann durch Torpedoschuss versenkt worden war, als es zum Rammstoss auf das deutsche Uboot ansetzte. Die Angelegenheit fuehrte zu einem Protest d deutschen bei der daenischen Regierung wegen feindseligen V haltens eines neutralen Schiffes.

H1266 – 0026



Die Aufklaerung dieses einen Beispiels mag nur zeigen, wie anders die Dinge aussehen, wenn man nicht nur das Ergebn kennt, naemlich die Versenkung eines neutralen Schiffes, sondern auch die Ursachen, die zu diesem Ergebnis fuehrten. Fuer die deutschen Uboote hat bis zum letzten Tage des Krieg der grundsaetzliche Befehl bestanden, als neutral erkannte Handelsschiffe nicht anzugreifen. Von diesem Befehl bestande genau festgelegte Ausnahmen, die den Neutralen notifiziert waren. Sie betrafen erstens Schiffe, die sich verdaechtig od feindselig verhielten, zweitens Schiffe in bekanntgegebenen Operationsgebieten.

Zu der ersten Gruppe gehoeren zunaechst diejenigen Fahr zeuge, die im Kriegsgebiet abgeblendet fuhren. Am 26. Sept emb 1939 beantragte der Befehlshaber der Uboote beim Oberkomman der Kriegsmarine die Erlaubnis zum warnungslosen Angriff auf abgeblendete Fahrzeuge im Kanal. Der Grund war klar. Dort li nachts der feindliche Truppentransport=und Materialverkehr, mit dem die zweite Welle der britischen Expeditionsarmee nach Frankreich uebergesetzt wurde. Es bestand damals noch d Befehl, franzoesische Schiffe ueberhaupt nicht anzugreifen. Da sich aber franzoesische Schiffe von den englischen nachts nicht unterscheiden liessen, haette in Befolgung dieses Befe der Ubootkrieg im Kanal nachts voellig eingestellt werden muessen. Das Tribunal hat von einem Zeugen gehoert, dass auf diese Weise ein 20,000 t Truppentransporter unangefochten a den Rohren eines deutschen Ubootes vorbeigelaufen ist. Ein derartiges Ergebnis in einem Kriege ist grotesk und die See= kriegsleitung hat daher selbstverstaendlich den Antrag des Befehlshabers der Uboote genehmigt.

H1266 - 0027



Die Anklage hat nun besonderes Aufheben gemacht von einem Vermerk, den ein Hilfsarbeiter in der Seekriegsleitung, der Kapitaenleutnant Fresdorf aus diesem Anlass geschrieben hat. Bereits der Abteilungschef, Admiral Wagner, hat die darin geaeusserten Meinungen nicht gebilligt, sie haben deshalb auch nicht zu entsprechenden Befehlen gefuehrt. Der Befehl zum Angriff auf abgeblendete Schiffe wurde vielmehr durch Funkspr ohne jeden Zusatz von der Seekriegsleitung erteilt und er wur am 4. Oktober von ihr auf weitere Gebiete rings um die engli Kueste ausgedehnt und zwar erneut ohne jeden Zusatz im Sinne des genannten Vermerks.

Ueber die rechtliche Beurteilung abgeblendeter Schiffe bemerkt der bekannte Praktiker des Seekriegsrechts

V a n s e l o w: x)

> "Ein abgeblendetes Schiff muss im Kriege im Zweifel als feindliches Kriegsschiff angesprochen werden. Ein neutrales, ebenso ein feindliches Handelsschiff das abgeblendet fahrt, verzichtet freiwillig wahrr der Dunkelheit auf sein Vorrecht, nicht ohne Anhalt angegriffen zu werden."

Ich verweise ferner auf die Erklaerung Churchills im Unterhaus am 8.5.1940 ueber das Vorgehen der britischen Uboo im Skagerrak. Diese hatten seit Anfang April Befehl, bei Tag alle d e u t s c h e n Schiffe, bei Nacht a l l e Schiff also auch die neutralen, warnungslos anzugreifen. Das bedeut die Anerkennung des dargelegten Rechtsstandpunktes. Es geht ueber den deutschen Befehl sogar noch hinaus, insofern, als auch mit vollen Lichtern fahrende neutrale Handelsschiffe i diesem Seegebiet nachts warnungslos versenkt wurden.

---

x) Vanselow, Voelkerrecht, Berlin 1931, Ziff.226i.

H1266 - 0028



Es wäre angesichts der klaren Rechtslage wohl kaum nötig gewesen, die neutrale Schiffahrt ausdrücklich vor verdächtigem oder feindseligem Verhalten zu warnen. Trotzdem hat die Seekriegsleitung darauf hingewirkt, dass das geschah.

Am 28. September 1939 ging die erste deutsche Note an die neutralen Regierungen mit der Aufforderung, ihre Handelsschiffe vor jedem verdächtigen Verhalten, wie Kursänderungen und Funkgebrauch beim Sichten deutscher Seestreitkräfte, Abblenden, Nichtbefolgen der Aufforderung zu stoppen usw. zu warnen. Diese Warnungen sind in der Folgezeit mehrfach wiederholt worden und die neutralen Regierungen haben sie auch an ihre Kapitäne weitergegeben. Das alles ist durch die vorgelegten Dokumente bewiesen. Wenn daher neutrale Schiffe infolge verdächtigen oder feindseligen Verhaltens wie feindliche behandelt worden sind, so haben sie sich das selbst zuzuschreiben. Wer sich als Neutraler während des Krieges korrekt verhielt, der durfte von den deutschen Ubooten nicht angegriffen werden und es gibt Hunderte von Beispielen dafür, dass dies auch nicht geschehen ist.

Ich wende mich nun der zweiten Gefahr, die die neutrale Handelsschiffahrt bedrohte, zu: den Operationsgebieten. Die tatsächliche Entwicklung war kurz folgende:

Am 24. November 1939 richtete die Reichsregierung an alle seefahrenden Neutralen eine Note, in der sie auf die offensive Verwendung der feindlichen Handelsschiffe hinweist sowie auf die Tatsache, dass die Regierung der Vereinigten Staaten ein genau abgegrenztes Seegebiet vor den mitteleuropäischen Küsten, die sogenannte USA-Kampfzone, für die eigene Schiffahrt gesperrt

H1266 – 0029



habe. Diese beiden Tatsachen geben, wie es in der Note heisst , der Reichsregierung Anlass,

> " erneut und verstärkt zu warnen, dass im Hinblick auf die m i t a l l e n M i t t e l n moderner Kriegstechnik geführten und sich häufenden Kampfhandlungen in den Gewässern rund um britische Inseln und in der Nähe der französischen Küste dort Sicherheit für neutrale Schiffahrt nicht mehr als gegeben angesehen werden kann. "

Die Note empfiehlt dann für den Verkehr der Neutralen untereinander bestimmte Seewege, die durch deutsche Seekriegsmittel nicht gefährdet sind, sowie gesetzgeberische Massnahmen nach dem Vorbild der USA. Am Schluss lehnt die Reichsregierung die Verantwortung für Folgen ab, die entstehen, wenn Warnung und Empfehlung nicht befolgt werden. Diese Note bedeutete die Bekanntgabe eines Operationsgebietes im Umfange der USA-Kampfzone mit der Einschränkung,dass nur in den durch Kampfhandlungen mit dem Gegner tatsächlich gefährdeten Seegebieten auf die neutrale Schiffahrt keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

In diese Einschränkung hat sich die Seekriegsleitung auch gehalten. Den Neutralen blieb zunächst über 6 Wochen Zeit, die von der deutschen Regierung zur Sicherheit ihres eigenen Schiffsverkehrs empfohlenen Massnahmen zu treffen und diesen Verkehr auf die bekanntgegebenen Wege umzuleiten. Von Anfang Januar an gab die deutsche Führung dann innerhalb des bekanntgegebenen Operationsgebietes den deutschen Streitkräften genau

H1266 - 0030



abgegrenzte Gebiete rings um die englische Küste frei, in denen der warnungslose Angriff gegen alle dort noch verkehrenden Schiffe zulässig war. Dem Tribunal ist die Seekarte vorgelegt worden, auf der diese Gebiete eingetragen sind. Sie zeigt,dass nach und nach diejenigen Zonen erfasst wurden und nur diejenigen, in denen durch wechselseitige Steigerung von Angriff und Abwehr zur See und aus der Luft ständige Kampfhandlungen stattfanden, sodass jedes Schiff, das sich in diesen Raum begab, in unmittelbarer Gegenwart der beiderseitigen Streitkräfte operierte. Die letzte dieser Zonen wurde Ende Mai 1940 festgelegt. Diese Zonen wurden nicht bekanntgegeben und brauchten nicht bekanntgegeben zu werden, weil sie sich sämtlich innerhalb des bekanntgegebenen Operationsgebietes vom 24.November 1939 befanden. Der Abstand dieser Zonen von der feindlichen Küste betrug durchschnittlich 60 Sm. Ausserhalb dieser Grenzen wurde die Operationsgebietserklärung vom 24.November nicht ausgenutzt, d.h. neutrale Schiffe durften nur nach Prisenordnung angehalten und versenkt werden.

Diese Lage änderte sich, als nach dem Zusammenbruch Frankreichs im Sommer 1940 nunmehr die britische Insel in den Mittelpunkt des Kriegsgeschehens trat. Am 17.August 1940 notifizierte die Reichsregierung den neutralen Regierungen eine Erklärung, in der das gesamte Gebiet der USA-Kampfzone um England herum ohne jede Einschränkung nunmehr als Operationsgebiet bezeichnet wird.

"J e d e s  S c h i f f " so heisst es in der Note, " das dieses Gebiet befährt, setzt sich der Vernichtung nicht nur durch Minen,sondern

H1266 - 0031



auch durch andere Kampfmittel aus. Die deutsche Regierung warnt daher erneut und dringlich vor dem Befahren des gefährdeten Gebietes. "

Von diesem Zeitpunkt an wurde das Gebiet in seinem vollen Umfange ausgenutzt, und allen See- und Luftstreitkräften der sofortige Waffeneinsatz gegen die darin angetroffenen Fahrzeuge freigegeben, soweit nicht besondere Ausnahmen befohlen waren. Die gesamte dargestellte Entwicklung wurde in der deutschen Presse offen behandelt und der Grossadmiral Raeder hat darüber auch der ausländischen Presse Interviews gegeben, aus denen der deutsche Standpunkt klar hervorging. Wenn daher in den erwähnten Seegebieten neutrale Schiffe und Besatzungen zu Schaden kamen, so können sie sich zumindesten nicht darüber beklagen, dass sie nicht vorher ausdrücklich und eindringlich gewarnt gewesen wären.

Diese Feststellung allein bedeutet nicht viel für die Frage, ob die Operationsgebiete als solche überhaupt eine zulässige Massnahmen darstellen. Auch hier wird sich die Anklage auf den Standpunkt stellen, dass in dem Londoner Protokoll von 1936 keinerlei Ausnahmen für Operationsgebiete gemacht worden sind und infolgedessen auch derartige Ausnahmen nicht bestehen.

Wie bekannt, ist die Erklärung von Operationsgebieten eine Schöpfung des 1. Weltkrieges. Die erste Erklärung dieser Art ging von der britischen Regierung am 2.11.1914 aus und bestimmte das gesamte Gebiet der Nordsee zum Kriegsgebiet. ( Military area ) .Diese Erklärung war begründet als Repressalie gegen angebliche

H1266 - 0032



deutsche Verletzungen des Völkerrechts. Da diese Begründung selbstverständlich nicht anerkannt wurde, erwiderte die kaiserliche Regierung am 4.2.1915 mit der Erklärung der Gewässer um England zum Kriegsgebiet. Auf beiden Seiten folgten noch gewisse Erweiterungen. Ich will nicht auf die einzelnen Formulierungen dieser Erklärungen eingehen und die scharfsinnigen juristischen Folgerungen, die für oder gegen die Zulässigkeit dieser Erklärungen aus ihrem Wortlaut gezogen worden sind. Ob man diese Gebiete nun als Kriegsgebiet,( military area) Sperrgebiet ( barred zone) , Operationsgebiet ( operational area) oder Warngebiet bezeichnet, der Kern der Sache war in allen Fällen, dass die Seestreitkräfte in dem bekanntgegebenen Gebiet die Erlaubnis hatten, jedes dort angetroffene Schiff zu vernichten. Nach dem Weltkriege war die Überzeugung der Seeoffiziere wie der Völkerrechtler allgemein,dass sich das Operationsgebiet als Mittel des Seekrieges erhalten werde. Es bestätigte sich hier die für das Seekriegsrecht typische Entwicklung,dass die neuartige Kriegstechnik zur Anwendung von Kriegsmethoden zwingt, die zunächst mit der Begründung als Repressalie eingeführt werden,dann aber allmählich auch ohne eine derartige Begründung praktisch angewandt und als rechtmässig anerkannt werden.

Die technischen Gründe für diese Entwicklung liegen auf der Hand: Die Verbesserung der Mine ermöglichte es, grosse Seegebiete durch Minen zu gefährden . Wenn es aber zulässig war, durch Minen jedes Schiff zu vernichten, das trotz Warnung ein bekannt gegebenes Seegebiet befuhr, so war nicht einzusehen, weshalb nicht auch andere Seekriegsmittel in gleicher Weise

H1266 - 0033



in diesem Gebiet verwendet werden sollten. Dazu kam, dass die traditionelle Institution der Blockade unmittelbar vor den feindlichen Häfen und Küsten durch Minen, Uboote und Luftwaffe praktisch unmöglich gemacht wurde, sodass die Seemächte nach neuen Wegen suchen mussten, um die Zufahrt zu den feindlichen Küsten wirksam zu sperren. Diese Notwendigkeiten also waren es, die zu einer Anerkennung der Operationsgebiete zwangen.

Allerdings war keineswegs eine einheitliche Auffassung vorhanden über die einzelnen Voraussetzungen, unter denen derartige Gebiete als zulässig zu erachten seien, ebensowenig wie über die Bezeichnung, die der Kriegführende zu wählen habe. Daran änderten auch die Konferenzen von 1922 und 1930 nichts. Das zeigen die Bemühungen, die auch nach 1930 insbesondere amerikanische Politiker und Völkerrechtler anstrengten zu einer Lösung dieser Frage. ( x)

Es ist hier leider keine Zeit, um diese Fragen näher auseinanderzusetzen und es muss daher für die Zwecke der Verteidigung genügen, festzustellen, dass während der Konferenzen von Washington 1922 und London 1930 das Operationsgebiet eine allen beteiligten Mächten bekannte Einrichtung war und zwar mit der im ersten Weltkrieg von beiden Seiten festgelegten Wirkung

---

(x) 1935 beantragte der amerikanische Senator Ney ein Verbot der Operationsgebiete. 1937 stellt Charles Warren Antrag auf ihre Erörterung in der Gesellschaft für Völkerrecht. Und auch der schon erwähnte Konventions-Entwurf amerikanischer Wissenschaftler von 1939 befasst sich mit diesem Thema.

H1266 - 0034



dass dort alle angetroffenen Schiffe sofortiger Vernichtung ausgesetzt waren. Wenn diese Einrichtung in den genannten Konferenzen, insbesondere in dem Vertrag von 1930 hätte beseitigt werden sollen, so hätte, wenn nicht im Text des Abkommens, so zumindesten in den Verhandlungen darüber eine Einigung erzielt werden müssen. Die Protokolle ergeben nichts dergleichen. Das Verhältnis von Operationsgebiet und Londoner Protokoll blieb ungeklärt.

So betrachtet es auch der französische Admiral Castex ( x). Der Admiral Bauer, Befehlshaber der Uboote im ersten Weltkrieg, sprach sich 1931 gegen die Anwendung der Londoner Regeln im Operationsgebiet aus und diese Auffassung war der britischen Marine durchaus bekannt. ( xx) . In einer gründlichen Studie von Professor Ernst Schmitz ( xxx) aus dem Jahre 1938 wird ein Handelsschiff, das trotz allgemeinen Verbots in ein Operationsgebiet einläuft, als schuldig des " persistent refusal to stop " angesehen. Die an den Konferenzen von Washington und London beteiligten Mächte haben in diesen wie in anderen Fällen bewusst vermieden, Streitfragen anzuschneiden, über die keine Einigung zu erzielen war. Infolgedessen behielt jede Macht freie Hand, in der Praxis diejenige Auffassung zu vertreten, die ihrem Interesse entsprach. Darüber waren sich die

---

(x) Théories stratégiques IV, Seite 323: "Même en "zone de guerre" n'aura-t - on pas contre soi le damné article 22 du traité de Londres?"

(xx) Bauer, Das Uboot, 1931. Bericht darüber von Capt. G.P. Thomson, R.N. in 76 Journal of the Royal News Instruction 1931, Seite 511.

(xxx) Sperrgebiete im Seekrieg, Zeitschrift für ausl. öffentl.Recht und Völkerrecht, Bd.VIII, 1938, S. 671.

H1266 - 0035



Teilnehmer vollauf im klaren und ich habe dafür keinen geringeren Zeugen als den damaligen französischen Aussen - minister Briand. In seiner Instruktion an den französischen Hauptdelegierten in Washington, Sarraut, vom 30.12. 1921 erklärt er die grundsätzliche Bereitschaft, ein Abkommen über den Ubootkrieg zu schliessen. Er bezeichnet dann aber eine Reihe von Fragen als w e s e n t l i c h e Bestandteile eines solchen Abkommens, darunter die Bewaffnung von Handelsschiffen und die Erklärung von Kriegsgebieten. Die Instruktion fährt fort:

" Il est indispensable d'examiner ces questions et de les résoudre d'un commun accord, aussi bien pour les bâtiments de surface que les pour les bâtiments sous-marins et les aéronefs, sous peine de poser des règles inefficaces et trompeuses (x) . "

" Unwirksam und trügerisch", so bezeichnet Briand die Ubboots-Regeln gerade auch im Verhältni zu der Frage des Operationsgebietes. Nach diesem Zeughis wird niemand mehr die deutsche Auffassung als fraudulös be - zeichnen können, dass Schiffen in bekanntgegebenen Operationsgebieten der Schutz des Londoner Protokolls nicht zusteht. Sogar der Bericht des Herrn Roger Allen raeurt das ein. (xx)

---

(x) Franz.Gelbbuch " Die Konferenz von Washington " Seite 88.

(xx) Bericht vom 8.Okt.40, S.3: One thing is certain namely a p a r t f r o m v e s s e l s i n d e c l a r e d w a r z o n e s destruction of a merchant vessel is envisaged if even only after capture.

H1266 – 0036



Die Angriffe der Anklage scheinen sich daher auch, wie ich aus den Kreuzverhoeren zu entnehmen glaube, weniger gegen die Tatsache solcher Gebiete als gegen ihren Umfang zu richten und wir haben wiederholt die Zahl von 750.000 Quadratmeilen gehoert. In dieser Zahl ist nebenbei bemerkt, die Landflaeche Grossbritanniens, Irlands und Westfrankreichs eingerechnet, das reine Seegebiet betraegt nur 600.000 Quadratmeilen. Ich nehme jedoch ohne weiteres an, dass durch Operationsgebiete dieses Umfanges die Interessen der Neutralen stark beeintraechtigt werden. Umso bemerkenswerter ist, dass der erwaehnte amerikanische Konventionsentwurf von 1939 ueber die Rechte und Pflichten der Neutralen eine erhebliche Ausdehnung des Operationsgebietes vorsieht. Ein derartiges in dem Entwurf als "Blockadezone" bezeichnetes Gebiet soll den Seeraum bis zum Abstand von 50 sm von der blockierten Kueste umfassen. Das wuerde weitgehend dem See= gebiet entsprechen, in dem bis zum 17.8.1940 der warnungs= lose Angriff freigegeben war; es umfasst etwa 200.000 Quadrat seemeilen.

Es erscheint mir jedoch fast unmoeglich, an eine so eminent praktische Frage wie die der Ausdehnung eines Operationsgebietes ueberhaupt wissenschaftlich heranzugehen. Solange diese Frage nicht vertraglich geregelt ist, wird die tatsaechliche Festsetzung immer ein Kompromiss sein zwischen dem militaerisch Erwuenschten und dem politisch Moeglichen. Die Grenze des Rechts scheint mir dabei erst ueberschritten zu werden, wenn ein Kriegfuehrender seine Macht gegenueber den Neutralen missbraucht. Ob ein solcher Missbrauch vorliegt, wird sowohl von dem Verhalten des Gegners gegenueber den Neutralen wie von den Massnahmen der

H1266 - 0037



Neutralen selbst abhaengig zu machen sein.

Das Tribunal hat bei der Vorlage der Dokumente alle diejenigen gestrichen, mit denen ich nachzuweisen gedachte, dass auch die britische Seekriegfuehrung keine Ruecksicht auf die Interessen der Neutralen nahm, wenn sie mit den eigenen im Widerspruch standen. Ich will auf die Einzelheiten dieser britischen Massnahmen entsprechend dem Wunsche des Tribunals nicht eingehen und sie nur zusammenfassend insoweit erwaehnen, als sie fuer die rechtliche Argumentation unentbehrlich sind. Es handelt sich im wesentlichen um folgende:

1. Die britischen Banngutbestimmungen vom 3.September 1939, die durch Einfuehrung der sogenannten"Hungerblockade" einen neutralen Handelsverkehr nach Deutschland praktisch verhinderten.

2. Die Verordnung ueber Banngutkontrollhaefen, mit der die neutralen Schiffe zu grossen Umwegen mitten durch das Kriegsgebiet gezwungen wurden und auf die ohne Zweifel eine Reihe von Verlusten an Schiffen und Besatzungen Neutraler zurueckgeht.

3. Die Verhaengung einer Ausfuhrsperre gegen Deutschland am 27.November 1939, durch die den Neutralen der Import deutscher Waren abgeschnitten wurde.

4. Die Einfuehrung des Navicerts-Systems in Verbindung mit den schwarzen Listen, die den gesamten neutralen Handel unter britische Aufsicht stellte und Schiffe, die sich dies System nicht unterwarfen, der Beschlagnahme und Einziehung aussetzte.

H1266 – 0038



Ich bin hier nicht mit der Frage befasst, ob diese britischen Massnahmen gegenueber den Neutralen voelkerrechtlich zulaessig waren oder nicht. Die Neutralen selbst hielte jedenfalls viele von ihnen fuer unzulaessig und es gab wohl keine, die nicht mehr oder weniger heftige Proteste ausloes z.B. von Spanien, den Niederlanden, Sowjetrussland und den USA. Die britische Regierung hatte ihrerseits von vornherein einer richterlichen Nachpruefung ihrer Massnahmen dadurch vorgebeugt, dass sie sich durch eine Note vom 7.9.1939 von der Fakultativklausel des Staendigen Internationalen Gerichtshofs im Haag lossagte. Dieser Schritt war ausdruecklich begruendet mit der Notwendigkeit, die volle Handlungsfreiheit der britischen Flotte sicherzustellen.

Von britischer Seite wurde schon im ersten Weltkrieg und seither immer wieder betont, dass die britischen Massnahmen wohl die Interessen und vielleicht auch die Rechte der Neutralen schaedigten. Sie gefaehrdeten jedoch weder Schiffe noch Besatzungen und seien daher den unhumanen deutschen Massnahmen moralisch ueberlegen. Zunaechst gefaehrdete, wie erwaehnt, der Zwang zum Anlaufen der Kontrolhaefen durchaus neutrale Schiffe und Besatzungen und gerade aus diesem Grunde haben neutrale Staaten dagegen protestiert Davon abgesehen scheint mir aber der tatsaechliche Unterschied zwischen den britischen und deutschen Massnahmen zur Blockierung des Gegners nicht auf Unterschieden in der Moral sondern in der Seemacht zu beruhen. In den Seegebieten in denen die britische Marine die Seeherrschaft nicht ausuebte, naemlich im Vorfeld der von uns besetzten Kuesten sowie in der Ostsee, wandte sie die gleiche Methode des Seekrieges an wie wir.

H1266 – 0039



Die offizielle deutsche Auffassung ging jedenfalls dahin, dass die erwaehnten britischen Kontrollmassnahmen gegenueber den Neutralen unzulaessig seien und die Reichsregierung erhob gegen die neutralen Maechte den Vorwurf, dass sie zwar protestierten, sich aber tatsaechlich den britischen Massnahmen unterwuerfen. Das ist klar ausgesprochen in der Proklamation anlaesslich der Blockadeerklaerung vom 17.August 1940. Fuer die deutsche Seekriegfuehrung ergaben sich somit folgende Tatsachen:

1. Einen legalen Handel der Neutralen mit den britische Inseln gab es nicht mehr. Auf Grund der deutschen Antworten auf die britischen Banngutbestimmungen und die britische Ausfuhrsperre war jeder Handel nach und von England Konterbandehandel, also voelkerrechtlich illegal.
2. Die Neutralen unterwerfen sich praktisch allen britischen Massnahmen, auch wenn diese ihren eigenen Interessen und ihrer eigenen Rechtsauffassung widersprachen.
3. Die Neutralen unterstuetzten damit direkt die britische Kriegfuehrung. Denn indem sie sich dem britischen Kontrollsystem im eigenen Lande fuegten, ersparten sie der britischen Marine den Einsatz umfangreicher Streitkraefte, die nach bisherigem Voelkerrecht die Handelskontrolle auf See haetten ausueben muessen und nunmehr fuer andere Kriegsaufgaben zur Verfuegung standen.

Als Folgerung daraus sah die deutsche Fuehrung keinen Anlass, bei der Unterbindung des illegalen Verkehrs nach den britischen Inseln in der Festsetzung ihres Operations=

H1266 - 0040



gebietes die Ruecksichten auf die Neutralen den eigenen militaerischen Notwendigkeiten vorzuziehen. Das um so weniger als die neutrale Schiffahrt, die entgegen allen Warnungen weiter nach England fuhr, sich dieses erhoehte Risiko schwer bezahlen liess und daher trotz allen Gefahren in dem Handel mit England immer noch ein Geschaeft erblickte. x)

Dazu kam, dass die bedeutendsten Neutralen selbst Massnahmen trafen, die man nur als voellige Neugestaltung des geltenden Seekriegsrechts ansehen kann. Alle amerikanischen Staaten gemeinsam verkuendeten die panamerikanische Sicherheitszone, ein Gebiet laengs der amerikanischen Kueste bis zu einer Entfernung von etwa 300 sm. In diesem insgesamt mehrere Millionen Quadratmeilen umfassenden Seeraum verlangten sie von den Kriegfuehrenden einen Verzicht auf die Ausuebung derjenigen Rechte, die nach bisherigem Voelkerrecht den kriegfuehrenden Seestreitkraeften gegenueber Neutralen zustanden. Auf der anderen Seite verbot, wie ich schon erwaehnt habe, der amerikanische Praesident den eigenen Buergern und den eigenen Schiffen am 4.11.1939 das Befahren eines Seegebietes vor den europaeischen Kuesten in einer Ausdehnung von etwa 1 Million Quadratmeilen. Die seekriegsrechtliche Entwicklung draengte also unter fuehrender Beteiligung der Neutralen zur Anerkennung von Grossraeumen, sei es zum Zwecke der Sicherung oder zu dem des Kampfes.

---

(x) Cmdr.Russel Grenfell, RN, The Art of the Admiral, London 1937, S.80. " The neutral merchants, however, are not likely to relinquish a highly lucrative trade without a struggle and thus there arises the acrimonious wrangle between belligerents and neutrals which is a regular feature of maritime warfare, the rules for which are dignified by the name of International Law. "

H1266 - 0041



Dabei wird in der Proklamation des amerikanischen Praesi= denten ausdruecklich das von ihm gesperrte Seegebiet in= folge der technischen Entwicklung als durch Kampfhandlungen gefaehrdet bezeichnet. Die Proklamation trug damit nur der modernen Waffenentwicklung Rechnung, der weitreichenden Kuestenartillerie, die zum Beispiel den englischen Kanal mit Leichtigkeit ueberschoss, der Erfindung des Ortungsge= raetes, das die Ueberwachung des Schiffsverkehrs von Land aus ueber Dutzende von Seemeilen ermoeglichte und insbeson= dere der gesteigerten Geschwindigkeit und Reichweite der Flugzeuge.

Die deutsche Seekriegfuehrung zog aus dieser Entwick= lung die gleichen Folgerungen wie die genannten Neutralen, dass naemlich in diesem Kriege Abwehr und Angriff notwendig g r o s s e Seegebiete umfassen muessten. Es ist daher nicht Willkuer, sondern Einfuegung in ein auch von anderen Maechten als berechtigt anerkanntes System, wenn das deutsche Operationsgebiet den von der Anklage beanstandeten Umfang erhalten hat.

Um die Rechtmaessigkeit der deutschen Massnahmen auch an der Praxis des Gegners nachzupruefen, bitte ich das Tribunal, sich an die Seekarte mit den eingezeichneten britischen Warn= und Gefahrengebieten zu erinnern. Diese Gebiete umfassen etwa 120.000 Quadratmeilen. Wenn diese Ausdehnung auch geringer ist als die des deutschen Operationsgebietes, so scheint mir doch ein Unterschied zwischen 100.000 und 600.000 Quadratmeilen keine Frage der rechtlichen Beurteilung, sondern eher der Ausdehnung der Kuesten und der seestrategischen Lage zu sein. Diese Betrachtung wird bestaetigt durch die amerikanische Praxis

H1266 - 0042



gegenüber Japan, wie Admiral Nimitz sie bekundet hat. Er sagt:

" Im Interesse der Operationsleitung gegen Japan wurde das Gebiet des Pazifischen Ozeans zum Operationsgebiet erklärt. "

Dieses Operationsgebiet umschliesst über 30 Millionen Quadratmeilen. In ihm wurden alle Schiffe mit Ausnahme der eigenen und alliierten sowie der Lazarettschiffe warnungslos versenkt. Der Befehl dazu erging am ersten Tage des Krieges, dem 7.Dezember 1941, als der Chef der Marineleitung uneingeschränkten Ubootkrieg gegen Japan anordnete.

Ob man diesen am ersten Kriegstag ergangenen Befehl als Repressalie ansehen und rechtfertigen kann, habe ich nicht zu prüfen. Mir kommt es allein darauf an, die Praxis zu zeigen,und die ist eindeutig.

Einen besonderen Vorwurf leitet die Anklage her aus den Befehlen, innerhalb der Operationsgebiete warnungslose Angriffe möglichst ungesehen vorzunehmen, sodass Minentreffer vorgeschützt werden können. Derartige Befehle haben für die Zeit vom Januar bis August 1940 bestanden, also in dem Zeitraum, in dem für Uboote das warnungslose Vorgehen nicht in dem gesamten Operationsgebiet vom 24.November 1939, sondern nur in den besonders festgelegten Zonen unter der englischen Küste freigegeben war. Die Anklage erblickt in dieser Tarnung den Beweis für ein schlechtes Gewissen und damit für das Bewusstsein des Unrechts. Die wirklichen Gründe für die befohlenen Massnahmen waren doppelter Natur: militärische und politische. Für die beteiligten Admirale standen selbstverständlich die militärischen im

Vordergrund

H1266 - 0043



und dem Befehlshaber der Uboote waren auch diese allein bekannt. Der Gegner sollte im Unklaren gelassen werden, auf welchen Seekriegsmitteln seine Verluste beruhten und seine Abwehr sollte dadurch irregeführt werden. Dass eine solche Irreführung des Gegners im Kriege vollauf berechtigt ist , versteht sich wohl von selbst. Die Massnahmen hatten militärisch auch den gewünschten Erfolg und in zahlreichen Fällen hat die britische Marine Minensuchverbände angesetzt, wo ein Schiff torpediert worden war, wie umgekehrt eine Ubootjagd veranstaltet wurde, wo ein Verlust durch Minentreffer eingetreten war.

Für die oberste Führung waren jedoch wohl nicht diese militärischen, sondern die politischen Gründe entscheidend. Durch den ungesehenen Angriff sollte den Neutralen gegenüber die Möglichkeit geschaffen werden, eine Versenkung durch Uboote abzuleugnen und sie auf Minen zurückzuführen. Das ist auch in einigen Fällen tatsächlich geschehen. Bedeutet das nun einen Beweis dafür, dass die deutsche Führung den warnungslosen Einsatz von Ubooten im Operationsgebiet selbst für rechtswidrig hielt ? Ich glaube nicht.

Angesichts der hier und bei anderen Gelegenheiten von der Anklage immer wieder aus der Tarnung von Massnahmen oder Dementierung von Tatsachen hergeleiteten Vorwürfe muss ich wohl einiges sagen darüber, ob es in der internationalen Politik überhaupt eine Pflicht zur Wahrheit gibt. Mag das im Frieden sein wie es will, im Kriege kann man jedenfalls eine Pflicht zur Wahrheit in einer Frage, die dem Gegner einen Vorteil verschafft, nicht anerkennen. Ich brauche da nur auf

H1266 - 0044



Hugo Grotius zu verweisen:

" Man darf die Wahrheit weise verschleiern.
Verheimlichung ist unbedingt notwendig
und unvermeidlich. " ( x)

Was hätte es nun für die Kriegslage bedeutet, wenn die Versenkungen durch Uboote in den hier behandelten Fällen nicht dementiert, sondern zugegeben worden wären? Zunächst hätten wir einmal, da das auch dem Gegner bekannt geworden wäre, den militärischen Vorteil eingebüsst, der in der Irreführung seiner Abwehr lag. Sodann hätten wir aber, und das ist nicht weniger wichtig, unserem Gegner unter Umständen Bundesgenossen, wenn nicht mit den Waffen, so zumindesten in der Propaganda zugeführt. Bei der starken Abhängigkeit einiger der betroffenen Neutralen von England hätten diese wahrscheinlich die deutsche Auffassung über die Rechtmässigkeit der Operationsgebiete nicht anerkennt, zumal diese Auffassung ihren eigenen Interessen widersprach. Es wäre also zu politischen Spannungen, unter Umständen zum bewaffneten Konflik gekommen. Den einzigen und unmittelbaren Vorteil davon hätten unsere Gegner gehabt. Unter diesen Umständen scheint mir das Bestreben, den Ubooteinsatz auch gegenüber den Neutralen zunächst zu tarnen, vom Standpunkt des Rechts aus nicht zu beanstanden zu sein.

---

(x) De jure pacis ac belli, Buch III, Kap. I, § 6
cit Augustin. " One may conceal the truth wisely"
und Cicero " Dissimulation is absolutely necessary
and unavoidable, especially for those towhom the
care of the state is entrusted. "

H1266 – 0045



Wenn die Anklage aber damit eine moralische Diffamierung beabsichtigt,so werden hier Masstäbe angelegt, die für die Kriegführung und die Politik keines anderen Landes in der Welt bisher angelegt worden sind. Gerade im Seekrieg sind die gleichen Methoden der Tarnung auch von der Gegenseite angewendet worden. Die Operationsgebiete, die Grossbritannien vor den europäischen Küsten von Norwegen bis zur Biskaya erklärte, waren mit Ausnahme des Gebietes der Biskaya als Minenwarngebiete bezeichnet. Wir wissen aber aus der Erklärung Churchills vom Mai 1940 wie aus den Zeugenaussagen, dass in diesen Gebieten uneingeschränkt mit Unterseebooten, Schnellbooten und vor allem mit der Luftwaffe angegriffen wurde. Sehr häufig wusste also weder die deutsche Führung noch der von einem Angriff betroffene neutrale Staat, ob ein in einem solchem Gebiet eingetretener Verlust nun wirklich auf eine Mine oder auf ein anderes Mittel des Seekrieges zurückzuführen war. Der Schluss von der Tarnung einer Massnahme auf ihre Unrechtmässigkeit scheint mir somit völlig unbegründet.

Innerhalb des deutschen Operationsgebietes wurden grundsätzlich alle Schiffe warnungslos angegriffen. Es waren jedoch für bestimmte Neutrale Ausnahmen befohlen, z.B. anfänglich für Japan, die Sowjet-Union, Spanien und Italien. Die Anklage hat darin das Bestreben der Seekriegsleitung gesehen, die kleineren Neutralen zu terrorisieren, während man mit den grossen nicht anzubinden wagte. Den wirklichen Grund für diese unterschiedliche Behandlung gibt der Vermerk über den Vortrag des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine beim Führer vom 16.Oktober 1939 in dem Dokument UK 65. Danach werden

H1266 - 0046



die genannten neutralen Regierungen aufgefordert, zu erklären, dass sie keine Bannware fahren werden, andern - falls werden sie wie andere neutrale Nationen behandelt. Die unterschiedliche Behandlung lag also einfach darin begründet, dass bestimmte Staaten willens und in der Lage waren, ihren Schiffen den Konterbandeverkehr nach England zu verbieten, während andere das nach ihrer politischen Haltung oder ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von England nicht tun konnten oder wollten. Es handelt sich mithin nicht um Terrorisierung kleiner und Schonung grosser Neutraler, sondern um Unterbindung des Konterbande- und Schonung des legalen Handelsverkehrs. Da es keinen allgemeinen Rechtssatz gibt, der den Kriegführenden zur gleichmässigen Behandlung aller Neutralen verpflichtet, dürfte das völkerrechtlich nicht zu beanstanden sein. Es wäre auch verwunderlich, wenn hier im Namen der Humanität die Forderung gestellt würde, dass die deutschen Uboote auch solche Schiffe hätten versenken müssen, die sie garnicht versenken wollten.

Aus den vorgelegten Ständigen Kriegsbefehlen hat das Tribunal ersehen, dass im weiteren Verlauf des Krieges gerade auch die k l e i n e n Mächte, die ja als einzige neutrale blieben, auf Grund von Schiffahrtsabkommen das Operationsgebiet auf bestimmten Wegen durchqueren konnten, ohne dabei von deutschen Ubooten belästigt zu werden. Auf diese Weise haben z.B. Schweden und die Schweiz ebenso wie die Türkei ihren Seehandel während des Krieges durchführen können.

Ausserhalb des bekanntgegebenen Operationsgebietes ist es den deutschen Ubooten niemals erlaubt gewesen, neutrale Schiffe anzugreifen. Hier wurde gegenueber Neutralen ueberhaupt auf

H1266 - 0047



jeden Handelskrieg durch Uboote verzichtet, da ein Anhalten und Durchsuchen infolge der feindlichen Luftüberwachung für deutsche Uboote zu gefährlich war. Den Nachteil des Ubootkrieges innerhalb des Operationsgebietes stand also ausserhalb des Gebietes für die Neutralen der Vorteil gegenüber, dass sie völlig unbehelligt blieben, auch wenn sie Banngut fuhren und damit an sich der Versenkung nach Anhaltung unterlagen. Ausserhalb des Operationsgebietes war das neutrale Schiff also nur dann gefährdet, wenn es sich verdächtig oder feindselig benahm oder wenn es nicht einwandfrei als neutral gekennzeichnet war. Und die deutsche Seekriegsleitung hat immer wieder die neutralen Mächte auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

Ich muss in diesem Zusammenhang wohl den Befehl vom 18.7.41 erwähnen, durch den die Schiffe der USA. im Operationsgebiet den Schiffen aller anderen Neutralen gleichgestellt wurden, d.h. warnungslos angegriffen werden durften. Die Anklage hat ihn als besonderen Beweis dafür angesehen, dass der Ubootkrieg gegen die Neutralen " zynisch und opportunistisch" geführt wurde. Wenn das bedeuten soll, dass er auch von politischen Erwägungen beeinflusst war, so gebe ich das gern zu. Ich erblicke darin jedoch keinen Vorwurf; denn da der ganze Krieg ein Mittel der Politik ist, entspricht es nur seinem Wesen, wenn auch seine einzelnen Abschnitte unter der Herrschaft der Politik stehen. Ein Vorwurf kann insbesondere in den Befehlen der deutschen Führung über den Ubooteinsatz gegenüber den Vereinigten Staaten in keiner Weise erblickt werden, weil gerade sie ein Beweis für

H1266 - 0048



das Bestreben waren, mit den Vereinigten Staaten keinesfalls in Konflik zu geraten.

Wie dem Tribunal aus den Dokumenten und Zeugenaussagen bekannt ist, waren in den ersten Kriegsjahren die Schiffe der Vereinigten Staaten von allen Seekriegsmassnahmen ausgenommen und zwar auch dann noch, als sie entgegen der ursprünglich amerikanischen Gesetzgebung in die USA-Kampfzone und damit in das deutsche Operationsgebiet hineinfuhren, um Kriegsmaterial nach England zu bringen. Diese Politik wurde erst dann geändert, als zu der Fülle der vorangegangenen unneutralen Handlungen der aktive Einsatz der amerikanischen Kriegsmarine zur Sicherung des britischen Nachschubs befohlen worden war. Bekannt sind die damaligen Ausserungen des Präsidenten Roosevelt von der " Schiffbrücke über den Atlantik " und von der Unterstützung Englands " mit allen Mitteln ausser Krieg " ( short of war ) . Es mag zweifelhaft sein, ob die damals für die USA-See- und Luftstreitkräfte befohlene " realistische Haltung " ( x) nicht bereits einen illegalen Krieg darstellten, wie gerade jetzt von amerikanischer Seite behauptet worden ist. ( xx)

---

(x) Admiral King " Bericht des amerikanischen Oberkommandos " deutsche Ausgabe 1936, Seite 157: " Wie immer man auch die Lage vom völkerrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachten konnte, die amerikanische Marine nahm den Ereignissen im Atlantik gegenüber eine realistische Haltung ein.

(xx) John Chamberlain, The Man who pushed Pearl Harbor , "Life" vom 1.4.46.

H1266 - 0049



Zumindesten hatten die USA aber ihre Neutralität aufgegeben und die Stellung eines " Nicht-Kriegführenden" für sich in Anspruch genommen, die ebenfalls eine völkerrechtliche Neuerscheinung in diesem Kriege gewesen ist. Wenn man in diesem Zusammenhang den Vorwurf des Zynismus erheben will, so dürfte er sich kaum gegen die Befehle richten, mit denen die berechtigten Folgerungen aus der amerikanischen Haltung gezogen wurden.

Ich habe mich bemüht, dem Tribunal einen Überblick über die wesentlichen der ergangenen Befehle zu geben und einiges über ihre Rechtsgrundlagen zu sagen.

Nun kamen ohne Zweifel Fälle vor, in denen Schiffe angegriffen wurden, die nach den genannten Befehlen nicht hätten angegriffen werden düffen. Es gibt nur wenige derartige Fälle und einige davon sind in diesem Verfahren zur Sprache gekommen. Der bekannteste betrifft die Versenkung des britischen Passagierdampfers " Athenia" am 3.September 1939 durch das von Kapitänleutnant Lemp geführte " U 30 " . Die Versenkung dieses Schiffes beruhte darauf,dass der Kommandant es irrtümlich für einen Hilfskreuzer hielt. Wenn das Tribunal Bedenken hätte, in diesem kritischen und durch die Propaganda besonders ausgenutzten Punkt den übereinstimmenden Aussagen aller hier vernommenen Zeugen zu glauben, so müssten diese Bedenken ausgeräumt werden durch das Verhalten des gleichen Kommandanten in den der Versenkung folgenden Tagen und Wochen. Wie das Kriegstagebuch von " U 30 " aus dieser Zeit ergibt, hat sich der Kapitänleutnant Lemp bei allen folgenden Aktionen genauestens an die Prisen - ordnung gehalten und ich habe gerade aus seinem

H1266 - 0050



Kriegstagebuch einige Beispiele vorlegen können für faires und ritterliches Verhalten der deutschen Kommandanten in Fällen, in denen sie dadurch ihr Uboot aufs stärkste gefährdeten.

Der ganze Sachverhalt betreffend die Versenkung der"Athenia"wurde dem Befehlshaber der Uboote und dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine erst nach Rückkehr von U 30 von seinen Operationen Ende September 1939 bekannt. Der Kommandant meldete sofort nach dem Einlaufen sein inzwischen von ihm selbst erkanntes Versehen dem Befehlshaber der Uboote und wurde von diesem nach Berlin zur Berichterstattung gesandt.

Mit der politischen Entwicklung dieser Angelegenheit wird sich Dr.Siemers befassen. Ich erörtere hier nur, was militärisch geschah. Admiral Dönitz erhielt von der Seekriegsleitung die Mitteilung:

1. Die politische Weiterverfolgung geschehe in Berlin.
2. Eine kriegsgerichtliche Untersuchung sei nicht erforderlich, da der Kommandant in gutem Glauben gehandelt habe.
3. Der ganze Vorfall sei unbedingt geheim zu halten.

Auf Grund dieser Weisung ordnete der Befehlshaber der Uboote an, den Bericht über die Versenkung der Athenia aus dem Kriegstagebuch von " U 30" zu entfernen und das Kriegstagebuch so zu ergänzen, dass das Fehlen der Eintragung nicht auffalle.

Wie das Tribunal gesehen hat, war die Ausführung dieses Befehls recht unvollkommen,offensichtlich weil der damit befasste Offizier keinerlei Übung in derartigen Massnahmen hatte.

H1266 - 0051



Die Anklage hat die Aenderung des Kriegstagebuches als einen besonders verbrecherischen Akt der Faelschung hinge= stellt. Das scheint mir auf einer Verkennung der Sachlage zu beruhen. Das Kriegstagebuch ist nichts weiter als ein militaerischer Bericht des Kommandanten an seine vorgesetzten Dienststellen. Welche Ereignisse in einen derartigen Bericht aufzunehmen sind und welche nicht, daruber gibt es weder rechtliche noch moralische Grundsaetze, das ist allein eine Frage der militaerischen Anordnung. Das Kriegstagebuch war zwar geheim, aber es war - wie viele Geheimsachen - trotz= dem einem sehr grossen Kreis zugaenglich. Das ergab sich schon daraus, dass es in acht Ausfertigungen hergestellt wurde, von denen einige nicht an hoehere Staebe sondern an Schulen und Ausbildungsflottillen gingen. Wenn also ein Ereignis auf einen kleinsten Mitwisserkreis beschraenkt werden sollte, dann durfte im Kriegstagebuch nicht daruber berichtet werden. Da das Kriegstagebuch fortlaufend gefuehrt ist, musste der fehlende Zeitraum notwendig mit einer anderen, also unrichtigen Eintragung ueberbrueckt werden. Ich sehe in einer solchen Massnahme nichts unmoralisches, geschweige denn rechtswidriges. Solange es eine Geheimhal= tung im Kriege gibt -- und die gibt es wohl in allen Laender beruht sie eben darin, dass man nicht allen Leuten alle Tat= sachen mitteilen kann und zu diesem Zweck manchmal auch un= richtige Behauptungen aufstellen muss. Einen gewissen moralischen Vorwurf koennte man im Falle der "Athenia" in einem solchen Verfahren vielleicht dann erblicken, wenn damit fuer alle Zeiten eine Geschichtsfaelschung beabsich= tigt gewesen waere. Das war aber keineswegs der Fall. Der Bericht des Kommandanten ueber die Versenkung der "Athenia"

H1266 - 0052



wurde selbstverstaendlich den unmittelbaren Vorgesetzten, dem Befehlshaber der Uboote und dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine in unveraenderter Form vorgelegt und bei beiden Stellen verwahrt.

Mit einem Wort moechte ich noch erwaehnen, dass es einen a l l g e m e i n e n Befehl, bestimmte Ereignisse nicht im Kriegstagebuch einzutragen, nie gegeben hat.

Der "Athenia"=Fall zeigt noch ein weiteres; wie naemlich die Einhaltung der erteilten Befehle durch die Ubootkommandanten auch durchgesetzt wurde. Trotz der berechtigten Auffassung der Seekriegsleitung, dass der Kommandant im guten Glauben gehandelt habe, wurde er von Admiral Doenitz mit Arrest bestraft, weil er bei groesserer Sorgfalt doch vielleicht haette erkennen koennen, dass es sich nicht um einen Hilfskreuzer handelte. Auch in anderen Faellen der irrtuemlichen Ueberschreitung der Befehle sind Bestrafungen erfolgt.

Dem Tribunal sind die Funkspruche vom September 1942 bekannt, durch die anlaesslich der Versenkung der "Monte Gorbea" dem Kommandanten angekuendigt wird, dass er nach Rueckkehr vor ein Kriegsgericht gestellt werde wegen Verletzung der Befehle ueber das Verhalten gegenueber Neutralen alle Kommandanten erhielten von dieser Massnahme Nachricht.

Ich bitte das Tribunal zu beruecksichtigen, was derartig strenge Androhungen fuer einen in See befindlichen Kommandanten bedeuten. Wenn man die Richtlinien des amerikanischen Handbuchs fuer die Kriegsgerichte zugrunde legt, dann sollten kriegsgerichtliche Verfahren gegen Offiziere nur in solchen Faellen eingeleitet werden, in denen eine Entfernung aus dem Dienst geboten scheint.(x)

(x) Manual for Courts=Martial U.S. Army 1928, S.10.

H1266 - 0053



Das duerfte bei der vorsaetzlichen Verletzung eines Be=
fehls niemals der Fall sein. Es ist fuer einen Befehlshaber
der ja mit seinen Soldaten Krieg fuehren und Erfolge errin=
gen soll, auch ausserordentlich schwer und unter Umstaenden
geradezu ein Fehler, einen von erfolgreicher Operation
zurueckkehrenden Kommandanten wegen eines dabei vorgekomme=
nen Vergehens vor ein Kriegsgericht zu stellen.

Nach diesen Grundsaetzen handelt jede militaerische
Fuehrung. Ich verweise dazu auf die uneingeschraenkte Aner=
kennung, die der Kommandant des britischen Zerstoerers
"Cossak" fuer die Befreiung der Gefangenen von der
"Altmark" erhalten hat, trotz der sicher auch von britisch
Seite bedauerten Zwischenfaelle, die sich dabei ereignet
haben.

Ich muss te auf diese Dinge eingehen, um dem Vorwurf zu
begegnen, dass etwa irgendeine befehlswidrige Versenkung
von der Fuehrung nachtraeglich dadurch genehmigt wurde, dass nicht
drastische Schritte gegen den Kommandanten unternommen wur=
den. Die Einhaltung der gegebenen Befehle wurde gerade im
Bereich der Ubootwaffe durch die staendige persoenliche
Verbindung der Kommandanten mit ihrem Befehlshaber gesichert.
Ueber jedes Feindunternehmen musste nach Abschluss muend=
lich berichtet werden, und alle getroffenen Massnahmen un=
terlagen einer scharfen Kritik zugleich mit vorbeugenden
Belehrungen fuer kuenftiges Verhalten.

Die deutschen Uboote haben in diesem Kriege viele
Tausende von Kampfhandlungen vorgenommen. Nur in ganz sel=
tenen Faellen sind dabei die ergangenen Befehle verletzt
worden. Wenn man bedenkt, wie schwer es fuer ein Unterssee=
boot ist, seinen genauen Schiffsort und [illegible] die Grenzen

H1266 - 0054



eines Operationsgebietes festzustellen, ein bewaffnetes von einem unbewaffneten, einen Passagierdampfer von einem Truppentransporter, ein neutrales von einem feindlichen Schiff zu unterscheiden, so muss die geringe Zahl auch nach deutscher Auffassung unberechtigter Versenkungen als ein Beweis fuer eine besonders wirksame und gewissenhafte Fuehrung angesehen werden.

Nachdem ich so den tatsaechlichen Entwicklungsgang des deutschen Ubootskrieges erortert habe, muss ich noch auf die Vorwuerfe eingehen, die von der Anklage aus einigen vorbereitenden Ueberlegungen ueber die Gestaltung des Ubootskrieges hergeleitet werden.

Gleichzeitig mit der Kampfanweisung vom 3. September 1939, in der den Ubooten Krieg streng nach Prisenordnung befohlen worden war, war in der Seekriegsleitung ein Befehl vorbereitet worden zum warnungslosen Vorgehen fuer den Fall der Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe. Ferner fand in den gleichen ersten Tagen des Krieges ein Schriftwechsel mit dem Auswaertigen Amt ueber die Erklaerung von Sperrgebieten statt.

Die Anklage betrachtet diese beiden Dokumente als einen Beweis fuer den Willen, von vornherein einen Krieg gegen das Voelkerrecht zu fuehren. Ich betrachte gerade diese Dokumente dagegen als einen Beweis dafuer, dass die Seekriegsleitung auf einen Krieg mit England voellig unvorbereitet war und erst n a c h der britischen Kriegserklaerung anfing, die primitivsten Erwaegungen daruber anzustellen, wie ein derartiger Krieg durchzufuehren sei. Da weder das warnungslose Vorgehen gegen bewaffnete Handelsschiffe noch die Verkuendung von Sperrgebieten gegen das

H1266 - 0055



Völkerrecht verstossen, muss einem Kriegführenden ja wohl auch gestattet sein, nach Kriegsausbruch einmal die Frage zu studieren, ob und wann er von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen will. Wie wir aus den erwähnten Befehlen der britischen Admiralität wissen, waren dort alle sich aus dem Handelskrieg ergebenden Möglichkeiten bereits im Jahre 1938 eingehend studiert und praktisch vorbereitet.

Dieselbe Beurteilung gilt auch für die von der Anklage mehrfach zitierte Denkschrift der Seekriegsleitung vom 15.Oktober 1939. Sie ist schon durch ihre Überschrift als eine Studie gekennzeichnet:

" Möglichkeiten zur Verschärfung des Seekrieges. "

Entsprechend dieser Überschrift werden in der Denkschrift die militärischen Forderungen für einen wirksamen Seekrieg gegen England geprüft und die rechtlichen Möglichkeiten, diese Forderung zu erfüllen. Das Ergebnis ist der Befehl vom 17.Oktober 1939 zum sofortigen Waffeneinsatz gegen alle feindlichen Handelsschiffe, dessen Berechtigung sich, wie dargelegt, aus ihrer Bewaffnung und Eingliederung in das militärische System ergab. Darüber hinaus werden Verschärfungsmassnahmen zur Zeit als noch nicht berechtigt angesehen und vorgeschlagen, zunächst das weitere Verhalten des Gegners abzuwarten..

Ein Satz in dieser Denkschrift erweckt nun das besondere Misstrauen der Anklage. Es heisst dort nämlich, der Seekrieg müsse sich grundsätzlich im Rahmen des geltenden Völkerrechts halten. Es müssten jedoch Massnahmen, die kriegsentscheidende Erfolge erwarten liessen, auch dann getroffen werden,wenn damit neues Seekriegsrecht geschaffen werde. Liegt darin wirklich eine Absage an das Völkerrecht?

H1266 - 0056



Im Gegenteil. Eine Abweichung vom geltenden Völkerrecht wird von zwei ganz engen Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. einer militärischen, dass es sich nämlich um Massnahmen von kriegsentscheidender, d.h. auch kriegsverkürzender Bedeutung handelt ; (x)
2. einer moralischen, dass nämlich die neue Massnahme ihrem Wesen nach geeignet ist, den Bestandteil eines neuen Rechts zu bilden.

Die Denkschrift sagt selbst, dass dies nur im Rahmen der Gebote soldatischer Kampfsittlichkeit möglich ist und die Einhaltung dieser Kampfsittlichkeit wird daher strikt und ausnahmslos gefordert. Unter diesen Voraussetzungen kann an der Möglichkeit zu völkerrechtlichen Neubildungen kaum ein Zweifel bestehen.

Wie der bekannte Völkerrechtler , Frh.von Freytagh-Loringhoven sich ausdrückt, ist es

> " zu allen Zeiten der Krieg gewesen, aus dem das Völkerrecht die stärksten Impulse empfing. Sie waren bald positiver bald negativer Art, führten zur Fortentwicklung schon bestehender Institute und Normen und zu Neubildungen oder zu Ruckbildungen, nicht selten allerdings auch zu Missbildungen. " (xx)

Gerade in diesem Verfahren, das selbst der Entwicklung neuen Völkerrechts dienen soll, kann die Möglichkeit einer solchen Entwicklung nicht verneint werden.

---

(x) Zu diesem Punkt verweise ich auf die umfangreiche Literatur zum Recht der Selbsterhaltung( right of self-preservation) bei dringender Notwendigkeit( urgent necessity) Der Überfall auf die dänische Flotte 1807 wird ebenso darauf gegründet wie die Hungerblockade gegen Deutschland.

(xx) Frh.von Freytagh-Loringhoven,"Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege " Hamburg 1941, Seite 5.

H1266 - 0057



Der amerikanische Ankläger, Richter Robert Jackson, hat sich zu diesem Problem in seinem Bericht an den Prä - sidenten der Vereinigten Staaten wie folgt geäussert: (x)

" Völkerrecht kann nicht im Wege der Gesetzgebung fortentwickelt werden, da es keine ständige internationale gesetzgebende Körperschaft gibt. Neuerungen und Abänderungen im Völkerrecht werden durch Regierungshandlungen herbeigeführt, die einer Anderung der Verhältnisse Rechnung tragen sollen. Das Völkerrecht entwickelt sich , wie früher das gemeine Recht, durch Entscheidungen, zu denen man von Zeit zu Zeit durch Anpassung feststehender Grundsätze an neue Situationen gelangt. "

Diese Worte bedeuten inhaltlich eine volle Rechtfertigung des von der Anklage beanstandeten Satzes in der Denkschrift der Seekriegsleitung. Und dass auch die Alliierten kriegsentscheidende Massnahmen für zulässig erachteten, auch wenn sie den bisherigen Anschauungen des Völkerrechts widersprachen, dürfte durch die Anwendung der Atombombe gegen japanische Städte erwiesen sein.

Da mir daran liegt, die von der deutschen Seekriegführung getroffenen Massnahmen s a c h l i c h zu rechtfertigen, habe ich mich nicht damit befasst, wer von den beiden hier angeklagten Admiralen für die eine oder andere mehr oder weniger Verantwortung trägt. Formell liegt in fast allen Fällen ein Führerbefehl vor. Beide Admirale haben jedoch hier erklärt,dass sie sich voll verantwortlich fühlen für alle Befehle des Seekrieges

---

(x) entnommen aus " Neue Auslese" 1936, Heft 1,S.16.

H1266 - 0058



die sie erteilt oder die sie weitergeleitet haben. Ich möchte dem nur zwei Bemerkungen hinzufügen:

Soweit in den Befehlen für den Ubootkrieg p o l i t i s c h e Überlegungen entscheidend waren, hatte der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine darauf keinen Einfluss. Der Befehlshaber der Uboote hat von diesen Überlegungen nicht einmal Kenntnis erhalten, ebenso wenig wie von der politischen Erledigung von Zwischenfällen, die durch Uboote entstanden waren.

Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Frage, wie weit man einen militärischen Befehlshaber verantwortlich machen kann für die Richtigkeit rechtlicher Überlegungen, die er nicht selbst anstellt, sondern die ihm von den ersten Experten seines Landes geliefert werden, die ja nicht gerade Kleinstadt-Advokaten sind. Für den Befehlshaber der Uboote kommt hinzu, dass er nur taktische Aufgaben hatte und sein Stab mit nur wenigen Offizieren besetzt war, von denen niemand die Fähigkeit besass, völkerrechtliche Fragen von der hier erörterten Tragweite zu prüfen. Er musste sich daher darauf verlassen, dass die von der Seekriegsleitung herausgegebenen Befehle rechtlich geprüft und in Ordnung waren. Das dürfte in jeder Marine der Welt so gehandhabt werden. Ein Berufsseemann ist nicht kompetent für Rechtsfragen; mit dieser Begründung hat das Tribunal eine Äusserung des Admirals Dönitz über eine Rechtsfrage abgeschnitten. Diesen Umstand muss man aber bei Anwendung der Grundsätze berücksichtigen, den das deutsche Reichsgericht in den Kriegsverbrecherprozessen nach dem ersten Weltkrieg dahin formuliert hat:

" Dem Täter muss die Völkerrechtswidrigkeit seines Tuns bewusst sein. "

H1266 - 0059



Das erscheint mir ebenso gerecht wie ich es für unvereinbar mit den Geboten der Gerechtigkeit hielte, wenn man Soldaten mit einer kriminellen Verantwortung belasten wollte für die Entscheidung von Rechtsfragen, die auf internationalen Konferenzen nicht gelöst werden konnten und die in der Wissenschaft heiss umstritten sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass der Londoner Vertrag von 1930 aus der Root-Resolution von 1922 die strafrechtliche Verfolgung von Verletzungen der Regeln über den Ubootkrieg n i c h t übernommen hat. Die fünf an diesen Konferenzen beteiligten Seemächte waren offensichtlich zu der Erkenntnis gekommen, dass sich die Probleme des Seekrieges nicht mit den Mitteln des Strafrechts lösen lassen. Und diese Erkenntnis trifft auch heute in vollem Umfange zu.

H1266 - 0060



Ich wende mich nun zu dem zweiten Kernvorwurf der Anklage, dem der vorsätzlichen Tötung von Schiffbrüchigen. Er richtet sich allein gegen Admiral Dönitz, nicht gegen Admiral Raeder.

Die rechtliche Grundlage für die Behandlung der Schiffbrüchigen ist für solche Schiffe, denen der Schutz des Londoner Protokolls von 1936 zusteht, in diesem Protokoll selbst enthalten. Dort heisst es, dass vor der Versenkung Besatzungen und Passagiere in Sicherheit zu bringen sind. Das ist von deutscher Seite auch geschehen und die Meinungsverschiedenheit mit der Anklage geht hier nur um die bereits behandelte Frage, welchen Schiffen der Protokollschutz zustand und welchen nicht.

Bei allen Schiffen, denen der Schutz des Londoner Protokolls nicht zustand, ist die Versenkung als eine militärische Kampfhandlung anzusehen. Rechtsgrundlage für die Behandlung der Schiffbrüchigen bildet daher für diese Fälle das Haager-Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18.Oktober 1907, wenn es auch von Grossbritannien nicht ratifiziert worden ist. Danach sollen nach jedem Kampf die beiden Kriegsparteien Vorkehrungen zum Aufsuchen der Schiffbrüchigen treffen, soweit es die militärischen Zwecke gestatten. Dementsprechend galt auch für die deutschen Uboote der Grundsatz, den Schiffbrüchigen warnungslos versenkter Dampfer zu helfen, wenn dadurch

1. das Boot nicht gefährdet und
2. die Durchführung der militärischen Aufgabe nicht beeinträchtigt wurde.

Diese Grundsätze sind allgemein anerkannt. Ich verweise dafür z.B. auf den britischen Admiralitätsbefehl:

H1266 - 0061



" Kein britisches Hochseehandelsschiff
soll einem von einem Uboot angegriffenen
Schiff Hilfe leisten. "

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Erklärung des Admirals Rogge, nach der in zwei von ihm miterlebten Fällen ein britischer Kreuzer nichts unternahm zur Rettung der Schiffbrüchigen, weil er Uboote in der Nähe vermutete und zwar einmal mit Recht und einmal zu Unrecht. Für das Uboot liegt eine Selbstgefährdung gegenüber anderen Schiffstypen in erhöhtem Masse vor wegen seiner besonderen Empfindlichkeit gegen Treffer.

Auch bei der zweiten Ausnahme von der Rettungspflicht, der Beeinträchtigung des militärischen Auftrages , unterliegt das Uboot besonderen Bedingungen. Es hat keinen Platz Gäste an Bord zu nehmen. Sein Vorrat an Verpflegung, Wasser und Brennstoff ist knapp bemessen und jede wesentliche Abgabe schädigt den Kampfauftrag. Typisch für das Uboot ist ferner , dass der Kampfauftrag auch im unbemerkten Angriff liegen kann und dadurch die Rettungspflicht ausschliesst.

Um auch hier ein Urteil über die Praxis der Gegenseite vorzulegen, zitiere ich aus der Aussage von Admiral Nimitz:

" Im allgemeinen haben die US- Unterseeboote
feindliche Überlebende nicht gerettet,wenn
es für das Unterseeboot eine ungewöhnliche
zusätzliche Gefahr bedeutete oder das Unter-
seeboot an einer weiteren Durchführung seiner
Aufgabe gehindert wurde. "

H1266 - 0062



Im Lichte dieser Grundsätze betrachte ich kurz die Rettungsmassnahmen durch Uboote bis zum Herbst 1942. Der grundlegende Befehl erging von der Seekriegsleitung am 4.Oktober 1939 und befahl Rettung, wenn es militärisch möglich sei. Das wurde vorübergehend eingeschränkt in dem Ständigen Kriegsbefehl 154. Dieser im Dezember 1939 erlassene Befehl galt für die wenigen Uboote, die damals unmittelbar unter der englischen Küste operierten. Wie sich aus dem Befehl selbst ergibt, behandelt er in allen Abschnitten den Kampf in Gegenwart feindlicher Sicherungs-Streitkräfte. Der letzte Abschnitt behandelt also auch nur diese Kampflage und dient dem berechtigten Zweck, die Ubootkommandanten vor den Gefahren zu schützen, denen sie ihre Boote durch Rettungsmassnahmen unter den dort herrschenden Umständen in allen Fällen aussetzten. Als nach dem Norwegen-Feldzug die Tätigkeit der Uboote allmählich in den freien Atlantik verlegt wurde, war der Befehl überholt und wurde im Herbst 1940 aufgehoben. In der Folgezeit trafen die deutschen Kommandanten Rettungsmassnahmen, wenn sie es militärisch verantworten konnten. Das ist dem Tribunal aus zahlreichen einzeln angeführten Beispielen bekannt, die sich aus den vorgelegten Erklärungen der Kommandanten ebenso wie aus den Kriegstagebüchern ergeben.

Diese Lage änderte sich durch den Befehl vom 17.September 1942, in dem Admiral Dönitz Rettungsmassnahmen grundsätzlich verbot. Die entscheidenden Sätze lauten:

H1266 – 0063



" Jeglicher Rettungsversuch von Angehörigen versenkter Schiffe hat zu unterbleiben. Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegführung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen. "

Die Anklage bestreitet, dass es sich hier wirklich um ein Rettungsverbot handelt. Sie bezeichnet diesen Befehl als eine versteckte Aufforderung, die Schiffbrüchigen zu töten, und er ist als Mord-Befehl durch die Presse der Welt gegangen. Wenn in diesem Verfahren überhaupt ein Vorwurf widerlegt ist, dann scheint esmir diese schmachvolle Auslegung des genannten Befehls zu sein.

Wie ist dieser Befehl zustande gekommen? Vom Juni 1942 an gingen die Verluste der deutschen Uboote durch die alliierte Luftwaffe sprunghaft in die Höhe und schnellten von durchschnittlich 4-5 Booten monatlich im ersten Halbjahr 1942 auf monatlich 10, 11,13 bis schliesslich 38 Boote im Mai 1943 empor. In der Uboot-Führung jagten sich die Befehle und Massnahmen, um diesen Verlusten zu begegnen. Sie hatten keinen Erfolg und jeder Tag brachte neue Meldungen über Fliegerangriffe und Verluste von Booten.

In dieser Lage wurde am 12.September die Torpedierung des schwer bewaffneten britischen Truppentransporters " Laconia" mit etwa 1500 italienischen Kriegsgefangenen und 1000 Mann alliierten Personals und einigen Frauen und Kindern an Bord gemeldet. Admiral Dönitz zog mehrere Uboote aus den laufenden Operationen heraus, um die Schiffbrüchigen zu retten und zwar ohne jeden Unterschied zwischen Italienern und Alliierten. Dabei erfüllte ihn von vornherein die Sorge vor der feindlichen Luftgefahr.

H1266 – 0064



" Jeglicher Rettungsversuch von Angehörigen versenkter Schiffe hat zu unterbleiben. Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegführung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen. "

Die Anklage bestreitet, dass es sich hier wirklich um ein Rettungsverbot handelt. Sie bezeichnet diesen Befehl als eine versteckte Aufforderung, die Schiffbrüchigen zu töten, und er ist als Mord-Befehl durch die Presse der Welt gegangen. Wenn in diesem Verfahren überhaupt ein Vorwurf widerlegt ist, dann scheint esmir diese schmachvolle Auslegung des genannten Befehls zu sein.

Wie ist dieser Befehl zustande gekommen? Vom Juni 1942 an gingen die Verluste der deutschen Uboote durch die alliierte Luftwaffe sprunghaft in die Höhe und schnellten von durchschnittlich 4-5 Booten monatlich im ersten Halbjahr 1942 auf monatlich 10, 11,13 bis schliesslich 38 Boote im Mai 1943 empor. In der Uboot-Führung jagten sich die Befehle und Massnahmen, um diesen Verlusten zu begegnen. Sie hatten keinen Erfolg und jeder Tag brachte neue Meldungen über Fliegerangriffe und Verluste von Booten.

In dieser Lage wurde am 12.September die Torpedierung des schwer bewaffneten britischen Truppentransporters " Laconia" mit etwa 1500 italienischen Kriegsgefangenen und 1000 Mann alliiertem Personals und einigen Frauen und Kindern an Bord gemeldet. Admiral Dönitz zog mehrere Uboote aus den laufenden Operationen heraus, um die Schiffbrüchigen zu retten und zwar ohne jeden Unterschied zwischen Italienern und Alliierten. Dabei erfüllte ihn von vornherein die Sorge vor der feindlichen Luftgefahr.

H1266 - 0065



Während die Uboote in den folgenden Tagen mit Hingabe retteten, Boote schleppten, Verpflegung abgaben usw. erhielten sie von dem Befehlshaber nicht weniger als 3mal Mahnungen, vorsichtig zu sein, die Geretteten zu verteilen und auf alle Fälle tauchklar zu bleiben. Diese Ermahnungen hatten keinen Erfolg. Am 16.September wurde eines der Uboote, das mit ausgelegter Rotkreuz-Flagge mehrere Rettungsboote schleppte, von einem alliierten Bomber angegriffen und erheblich beschädigt, ein Rettungsboot wurde getroffen und es traten Verluste unter den Schiffbrüchigen ein. Auf diese Meldungen machte der Befehlshaber im Laufe des nächsten Tages 3 weitere Funksprüche mit dem Befehl, bei Gefahr sofort Alarm zu tauchen und keinesfalls die eigene Sicherheit zu gefährden. Wieder ohne Erfolg. Am Abend dieses Tages, des 17.September 1942, meldet das zweite der Uboote, dass es bei der Rettungsaktion von einem Flugzeug überrascht und mit Bomben angegriffen worden sei.

Trotz dieser Erfahrungen und trotz ausdrücklichen Befehls aus dem Führer-Hauptquartier, keinesfalls Boote zu riskieren, liess Admiral Dönitz die Rettungsmassnahmen nicht abbrechen, sondern fortsetzen bis zur Aufnahme der Schiffbrüchigen durch die zur Hilfeleistung entsandten französischen Kriegsschiffe.

Dieser Vorfall war aber eine Lehre. Infolge der feindlichen Luftüberwachung des gesamten Seeraumes war es einfach nicht mehr möglich, Rettungsmassnahmen durchzuführen, ohne das Uboot aufs Spiel zu setzen. Es nützte nichts, den Kommandanten immer wieder zu befehlen, nur dann zu retten, wenn sie ihr Boot nicht gefährdeten.

H1266 - 0066



Das hatten schon frühere Erfahrungen gezeigt. Denn viele Kommandanten liessen sich in dem menschlichen Bestreben zu helfen,dazu verleiten, die Luftgefahr zu unterschätzen. Ein Uboot braucht aber bei klarem Deck mindestens 1 Minute zum Alarmtauchen, eine Zeit, in der ein Flugzeug 6000 m zurücklegt. Das bedeutet praktisch, dass ein mit Rettungsmassnahmen befasstes Uboot vor einem Flugzeug, das in seine Sichtweite kommt, nicht mehr rechtzeitig wegtauchen kann.

Das waren die Gründe, die Admiral Dönitz unmittelbar nach Abschluss des " Laconia" - Falles veranlassten, Rettungsmassnahmen grundsätzlich zu verbieten. Die Formulierung entsprang dem Bestreben, jede Ermessensfreiheit des Kommandanten auszuschalten und jeden Gedanken daran zu unterdrücken, dass er nun im Einzelfall die Luftgefahr doch noch überprüfen und dann gegebenenfalls retten könne.

Die praktische Auswirkung des Befehls ist schwer zu beurteilen. Von 1943 ab kämpften etwa 80% der Boote am Geleitzug, wo auch ohne diesen Befehl Rettungsmassnahmen ausgeschlossen gewesen wären.

Ob in den übrigen Fällen ohne den Befehl der eine oder andere Kommandant es noch einmal riskiert hätte, sich mit den Rettungsbooten zu befassen, kann niemand mir Sicherheit sagen. Bekanntlich bestand seit Mitte 1942 der Befehl, wenn möglich Kapitäne und leitende Ingenieure als Gefangene einzubringen. Dieser Befehl ist in den fast 3 Kriegsjahren, die folgten, noch nicht ein dutzendmal befolgt worden, ein Beweis dafür, wie hoch die Kommandanten in dieser Zeit von sich aus die Gefährdung des Bootes beim Auftauchen einschätzten.

H1266 - 0067



Auf der anderen Seite war den Besatzungen der torpedierten Schiffe nichts peinlicher, als wenn sie von einem Uboot an Bord geholt werden sollten. Denn sie wussten natürlich genau,dass die Chance der Rettung in den Rettungsbooten viel grösser war als auf einem Uboot, das mit 50 und mehr Prozent Wahrscheinlichkeit nicht in seinen Stützpunkt zurückkehrte. Ich komme also mit Admiral Godt zu dem Ergebnis,dass der Laconia-Befehl ebenso einige alliierte Seeleute das Leben gekostet, wie er anderen das Leben gerettet haben mag. Wie dem auch sei, angesichts der ungeheueren Verluste durch die feindliche Luftwaffe war der Befehl als Rettungsverbot berechtigt. Er entsprach durchaus dem in allen Marinen herrschenden Grundsatz von dem Vorrang des eigenen Bootes und der eigenen Aufgabe, einem Grundsatz, den ich anhand der britischen und amerikanischen Befehle und Praxis als allgemein gültig nachgewiesen zu haben glaube.

Wie kommt nun die Anklage darauf, in diesem Befehl einen"Mord-Befehl " zu erblicken ? Ihr Ausgangspunkt ist das Gespräch zwischen Hitler und dem japanischen Botschafter Oshima vom Januar 1942, in dem Hitler einen Befehl an seine Uboote in Aussicht stellt, die Überlebenden versenkter Schiffe zu töten. Diese Ankündigung, so folgert die Anklage, habe Hitler ohne Zweifel wahr gemacht und Admiral Dönitz habe sie mit dem Laconia-Befehl ausgeführt.

In der Tat hat der Führer anlässlich eines Vortrages über Ubootsfragen, den die beiden Admirale im Mai 1942 zu halten hatten, die Anregung gegeben ,gegen die Schiffbrüchigen künftig aktiv vorzugehen, d.h. sie abzuschiessen. Admiral Dönitz hat ein derartiges Vor-

H1266 - 0068



gehen sofort als voellig unmoeglich abgelehnt und Gross=admiral Raeder hat ihm darin uneingeschraenkt zugestimmt. Beide Admirale bezeichneten als den einzig zulaessigen Weg, die Verluste unter den Besatzungen zu erhoehen, die Verbesserung der Torpedos. Angesichts des Widerstandes der beiden Admirale liess Adolf Hitler seinen Vorschlag fallen und es ist im Anschluss an diesen Vortrag ueberhaupt kein Befehl ueber Schiffbruechige, geschweige denn zur Erschiessung von Schiffbruechigen gegeben worden.

Die Vernichtung der Besatzungen durch verbesserte Wirkung der Torpedos ist ein Gedanke, der erstmalig in diesem Gespraech vom Mai 1942 auftaucht und in spaeteren Schriftstuecken der Seekriegsleitung wiederkehrt. Ich muss mich daher zu der Rechtmaessigkeit einer solchen Tendenz aeussern: Nach klassischem Voelkerrecht war die Vernichtung von Kombattanten ein rechtmaessiges Ziel von Kriegshandlungen, die von Nichtkombattanten dagegen nicht (x). Bei der Entwicklung, die die letzten Kriege genommen haben, mag man zweifelhaft sein, ob diese klassische Lehre noch Geltung hat. Den ersten grossen Einbruch in diese Lehre sehe ich in der Hungerblockade, die sich durch die Abschnuerung aller Lebensmittel gegen die Zivilbevoelkerung, also die Nichtkombattanten eines Landes richtet und deren Opfer im Welt=

(x) Von englischen Autoren nicht immer anerkannt. Vgl. z.B. A.C. Bell, A History of the Blockade of Germany etc. London, 1937 S. 213: "Die Behauptung, dass Zivilisten und bewaffnete Macht erst seit dem Jahr 1914 als einheitliche kriegfuehrende Masse behandelt worden sind, ist eine der laecherlichsten, die je geaeussert worden ist.

H1266 - 0069



krieg auf 700.000 Menschen geschaetzt worden. (x) Wenn diese Blockade auch vielfach als voelkerrechtlich unzulaessig angesehen wird,(xx) so hat sie sich doch in der Praxis durchgesetzt und bedeutet damit einen Einbruch in den Grundsatz vom Schutz der Nichtkombattanten vor Kriegsmassnahmen. (xxx)

Den zweiten grossen Einbruch hat der Luftkrieg mit sich gebracht. Ich will hier nicht die unloesbare Frage erortern, wer angefangen hat, sondern nur die Tatsache feststellen, dass sich der Luftkrieg mindestens in den letzten zwei Jahren gegen die Zivilbevoelkerung richtete. Wenn bei Dutzenden von Angriffen auf die Wohnviertel deutscher Staedte nach dem Angriff tausende oder zehntausende von Zivilpersonen zu den Opfern zaehlten und nur einige Dutzende oder einige hundert Soldaten, dann wird niemand die Behauptung vertreten koennen, dass hier nicht die Zivilbevoelkerung mit ein Ziel des Angriffs gewesen sei. Der Flaechenabwurf von Sprengs- und Brandbomben laesst daran keinen Zweifel zu, und auch hier hat die Verwendung der Atombombe die letzte Klarheit gebracht.

---

(x) Gronfell, The Art of the Admiral , London 1937, S.45 "By the early part of 1918, the civil population of Germany, was in a state of semi-starvation, and it has been calculated that, as a result of the blockade, over 700.000 Germans died of malnutrition."

(xx) s. auch Protestnote der Sowjetregierung an den britischen Botschafter vom 25.Oktober 1939, abgedruckt als Nr.44 in "Urkunden zum Seekriegsrecht" Bd,I, herausgegeben vom Oberkommando der Kriegsmarine.

(xxx) s. dazu z.B. Wheaton's Intern Law, 5th Edition, p.727 Liddel Hart, The Revolution in Naval warfare", Observer v.14.4.46.

H1266 – 0070



Bei den Hunderttausenden von Frauen und Kindern, die auf diese Weise in ihren Haeusern jaemmerlich ums Leben gekommen, verschuettet, erstickt oder verbrannt sind, muss ich mich ueber die Entruestung wundern, die die Anklage bekundet ueber den Verlust von etwa 30.000 Haennern, die im Kriegsgebiet den Tod fanden auf Schiffen, die bewaffnet waren und die Kriegsmaterial fuhren und oft genug Bomben, die fuer den Angriff auf deutsche Staedte bestimmt waren. Von diesen Haennern fielen ueberdies die meisten durch Kampfhandlungen, die auch nach britischer Auffassung rechtmaessig waren, naemlich durch Minen, Flugzeuge und besonders bei Angriffen auf Geleitzuege.

Die deutsche Seekriegsleitung betrachtete diese Haenner als Kombattanten. Die britische Admiralitaet nimmt in den Befehlen fuer die Handelsschiffahrt den gegenteiligen Standpunkt ein. Dabei hatte der bekannteste englische Voelkerrechtler Oppenheim vor Ausbruch des ersten Weltkrieges noch die These verfochten, dass die Besatzung den Kombattanten gleichzusetzen sei. (x) Er weist auf die jahrhundertealte und gerade von England festgehaltene Praxis hin, die Matrosen von Handelsschiffen zu Kriegsgefangenen zu machen. Er findet diesen Grundsatz bestaetigt im 11. Haager Abkommen von 1907 und sieht in den Matrosen der Handelsmarine potentielle Mitglieder der Kriegsmarine. Ihre Rechtslage bei Verteidigung gegen ein Kriegsschiff bezeichnet er als

> "ganz analog der Lage der Bevoelkerung eines nicht besetzten Gebietes, die zu den Waffen greift, um eindringende Truppen zu bekaempfen."

---

(x) Oppenheim, Die Stellung des Kauffahrteischiffes im Seekrieg, Zeitschrift fuer Voelkerrecht 1914, S.165.

H1266 – 0071



Diese rechnet nach Art. 2 des Haager Abkommens uber den Landkrieg bekanntlich zu den Kombattanten und zwar ohne Rucksicht darauf, ob der einzelne von der Waffe auch wirklich Gebrauch macht. Oppenheim lehnt daher auch jede Unterscheidung unter den Besatzungsmitgliedern ab zwischen solchen die in die feindliche Kriegsmarine eingereiht sind und solchen, die es nicht sind.

Galt diese Auffassung bereits vor dem ersten Weltkrieg, so war sie bestimmt unangreifbar im Jahre 1942, wo es laengst keine unbewaffneten feindlichen Schiffe mehr gab und wo die Neutralen, die ueberhaupt in das Operationsgebiet hineinfuhren, sich ausschliesslich im feindlichen Geleit bewegten, und damit ebenso wie die feindlichen Schiffe fest eingegliedert waren in das militaerische System der feindlichen Streitkraefte. Sie alle hatten den friedlichen Charakter verloren und galten als schuldig des aktiven Widerstandes. Aktiver Widerstand gegen Kriegshandlungen ist im Landkrieg keinem Nichtkombattanten gestattet und fuehrt zur Bestrafung als Freischaerler. Im Seekrieg dagegen sollte eine Schiffsbesatzung die Vorrechte des Kaempfers beanspruchen koennen, ohne auch die Nachteile in Kauf zu nehmen? Sie sollte an allen ordenklichen Kriegshandlungen teilnehmen koennen bis zur Bedienung von Kanonen und Wasserbomben und trotzdem Nichtkombattant bleiben? Eine solche Auffassung macht den ganzen Begriff des Nichtkombattanten illusorisch. Es kann auch keinen Unterschied machen, dass nur ein Teil der Schiffsbesatzung mit der Bedienung der Waffen zu tun hat. Das Schiff als Ganzes stellt die Kampfeinheit dar und auf einem Handelsschiff hatten tatsaechlich mehr Menschen mit der Bedienung der Waffen zu tun als auf einem Uboot.

H1266 - 0072



Diese Maenner waren ausgebildet unter militaerischer Aufsicht, sie standen an den Geschuetzen gemeinsam mit Kanonieren der Marine und der Einsatz ihrer Waffen richtete sich nach den Befehlen der Admiralitaet. (x) Die Schiffsbesatzungen waren demnach Kombattanten und so war es ein rechtmaessiges Ziel von Kriegshandlungen, sie durch Waffenwirkung zu vernichten.

Damit erklaert sich zugleich der Satz ueber die Vernichtung von Schiffen u n d B e s a t z u n g e n, in dem die Anklage ein besonderes Indiz fuer den Charakter des "Laconia"-Befehls als Mordbefehl sieht. Ueber den Sinn dieses Satzes als Begruendung des Rettungsverbotes ist genug gesprochen worden. Er mag, aus dem Zusammenhang gerissen, missverstaendlich sein. Wer sich aber die Muehe macht, den g a n z e n Befehl zu lesen, kann ihn nicht missverstehen. Entscheidend scheint mir aber zu sein, dass er nach seiner Entstehung niemals als Mordbefehl gemeint war und von den Kommandanten auch nicht so verstanden worden ist. Das ist durch die Aussagen und Erklaerungen von Dutzenden von Ubootkommandanten bewiesen. Er konnte auch nach dem Zusammenhang gar nicht als Mordbefehl verstanden werden. Denn in den folgenden Ziffern war ausdruecklich angeordnet, dass nach Moeglichkeit bestimmte Besatzungsangehoerige

---

(x) Ueber die Durchsetzung dieser Befehle im ersten Weltkrieg sagt Vidaud, Le navires de commerce armés pour leur défense, Paris 1936, S. 63/64: "Les équipages eux-mêmes sont militarisés et soumis à la discipline militaire, ainsi que le capitain Alfred Sheldon appartenant à la réserve de la Marine Royale, a été condamné, le 8 septembre 1915 par le Conseil de guerre de Devonport, pour n'avoir pas attaqué un sous-marin allemand".

H1266 - 0073



als Gefangene mitzubringen seien. Ihn muss einer militaerischen Fuehrung aber wohl schon so viel Verstand zutrauen, dass, wenn sie ueberhaupt einen derartigen Mordbefehl erteilt, sie nicht gleichzeitig befiehlt, ein paar Zeugen ihres Verbrechens zu konservieren.

Im Gegensatz zur Anklage hat die britische Admiralitaet offensichtlich an einen solchen Mordbefehl nicht geglaubt. Denn sonst haette sie ihren Kapitaenen und leitenden Ingenieuren nicht befohlen, sich im Rettungsboot durch Tarnung als einfacher Seemann der Gefangennahme durch deutsche Uboote zu entziehen. Ein solcher Befehl haette nach Auffassung der Anklage ja bedeutet, dass nunmehr der Kapitaen mit allen anderen Besatzungsmitgliedern durch das Uboot zusammengeschossen worden waere.

Die Anklage hat weiter den Befehl zum Angriff auf sogenannte "Rescue-Ships" als Beweis fuer die Absicht angefuehrt, Schiffbruechige umzubringen. Schiffbruechig ist aber nur, wer sich im Wasser oder im Rettungsboot befindet. Ein schiffbruechiger Kombattant, der wieder an Bord eines Schiffes ist, ist nichts als Kombattant und damit rechtmaessiges Ziel eines Angriffes. Ich habe schon in der Beweisaufnahme auf das Abschiessen der deutschen Seenotflugzeuge zwecks Vernichtung der aufgefischten Flieger hingewiesen, um zu zeigen, dass die feindliche Fuehrung nach genau der gleichen Auffassung handelte.

H1266 - 0074



Auf die Zeugenaussagen, auf die die Anklage ihre Auslegung des "Laconia"=Befehls zu stuetzen sucht, will ich so kurz wie moeglich eingehen. Die Aussage des Oberleutnant zur See H e i s i g ist meines Erachtens, so wie er sie hier vor Gericht gemacht hat, unerheblich. Sein fruheres Affidavit war unrichtig und wir wissen von dem Zeugen W a g n e r warum. Hier vor dem Tribunal hat Heisig ausdruecklich verneint, dass in der Ansprache von Grossadmiral Doenitz vor den Fachnrichen der U=Schule im September 1942 irgendwie die Rede davon war, dass auf Schiffbruechige geschossen werden sollte. Er hat vielmehr p e r s o e n l i c eine derartige Schlussfolgerung aus den Worten gezogen, dass der totale Krieg gegen Schiff und Besatzung gefuehrt werden muesse, und durch den Hinweis auf den Bombenkrieg. Da er damals unter dem frischen Eindruck des Bombenangriffs auf Luebeck stand, den er gerade miterlebt hatte, mag so seine Auslegung zu erklaeren sein. Die anderen Zuhoerer teilten diese Auslegung nicht, ja sie sind garnicht auf sie gekommen. Das steht nach den Aussagen von 3 Teilnehmern an der Rede fest. Die weitere Behauptung von Heisig, er sei von einem ihm unbekannten Offizier bei unbekannter Gelegenheit belehrt worden, dass man bei der Vernichtung von Schiffbruechigen die Mannschaften unter Deck schicken muesse, halte ich fuer eine Improvisation seiner offenbar leicht erregbaren Phantasie. Wenn so etwas wirklich der Fall gewesen waere, dann haette ein derartig erstaunlicher und allen Erziehungsgrundsaetzen der Kriegsmarine widersprechender Vorgang sich einem jungen Offizier doch wohl so einpraegen muessen, dass er irgendeine Erinnerung an die naeheren Umstaende einer solchen Belehrung behalten haette.

H1266 – 0075



Wesentlich ernster ist die Aussage des Korvetten=Kapitaens Moehle zu nehmen. Denn dieser hat – daruber besteht kein Zweifel – einigen Ubootkommandanten gegen=ueber zumindesten angedeutet, der "Laconia"=Befehl ver=lange oder billige wenigstens die Toetung von Schiff=bruechigen. Moehle hatte diese Auslegung weder von Admiral Doenitz selbst, noch von dem Chef des Stabes, noch von dem ersten Mitarbeiter, Fregattenkapitaen Hessler, also den einzigen Offizieren, die dazu qualifiziert gewesen waeren, dem Chef einer Flottille eine derartige Auslegung zu uebermitteln. Wie Moehle eigentlich zu seiner Auslegung gelangt ist, scheint mir durch das Verfahren nicht geklaert zu sein. Er behauptet, dadurch, dass ihm der Korvettenkapitae Kuppisch aus dem Stabe des BdU die Geschichte von " U 386 " erzaehlt habe, einem Boot, dessen Kommandant nach der Rueck=kehr von seinen Operationen im BdU=Stab dafuer getadelt wor=den sei, dass er im Schlauchboot treibende alliierte Flieger nicht abgeschossen habe. Diese Darstellung Moehles kann nicht zutreffen. Es ist eindeutig durch das Kriegstagebuch und durch Zeugen belegt, dass der Kommandant von "U 386 " getadelt worden ist, weil er die betreffenden Flieger n i c h t an Bord genommen und mitgebracht hat. Die ganze Geschichte mit " U 386 " fand ueberdies erst ein Jahr nach dem Laconia-Fall im September 1943 statt und der Korvettenkapitaen Kuppisch, der sie angeblich erzaehlt haben soll, war bereits im August 1943 als Uboot=Kommandant gefallen.

Es ist nicht meine Aufgabe, Erwaegungen daruber anzu=stellen, wie Moehle nun tatsaechlich zu seiner Belehrung

H1266 - 0076



ueber den "Laconia"=Befehl gekommen ist. Eins ist jedenfalls erwiesen, Admiral Doenitz und sein Stab haben diese Belehrung weder veranlasst noch von ihr das geringste gewusst. Bei den haeufigen persoenlichen Beruehrungen, die zwischen den Uboot=kommandanten und dem Stab des Befehlshabers der Uboote statt=fanden, ist das nur so zu erklaeren, dass die wenigen Komman=danten, die Hoehle in dieser Weise belehrte, seine Worte nicht ernst nahmen.

Ist nun Admiral Doenitz fuer diese Auslegung des Laconia=Befehls durch Hoehle verantwortlich? Die kriminelle Verant=wortung setzt zunaechst einmal eine Schuld voraus, d.h. eine Vorhersehbarkeit des Erfolges. Bei dem engen Kontakt mit seinen Flottillen=Chefs und Kommandanten, fuer die der Laconia=Befehl ja allein bestimmt war, konnte Admiral Doenitz aber nicht voraussehen, dass ein Flottillen=Chef dem Befehl eine solche Auslegung geben werde, ohne irgendeinen Versuch der Klaerung beim Befehlshaber der Uboote zu machen. Ein solches Verhalten liegt ausserhalb jeder vernuenftigen Er=wartung. Damit entfaellt aber die Schuld. Zur kriminellen Verantwortung gehoert aber auch noch ein anderes Merkmal, naemlich der nachgewiesene Erfolg. Auch daran fehlt es voll=staendig. Die Anklage hat kaum den ernsthaften Versuch ge=macht, nachzuweisen, dass einer der von Hoehle in dem genann=ten Sinn belehrten Kommandanten tatsaechlich einmal auf Schiffbruechige geschossen habe.

Soweit wir unterrichtet sind, ist in diesem Kriege auf deutscher Seite ueberhaupt nur ein Fall dieser Art vorgekom=men, der des Kapitaenleutnant E c k. Und es ist bezeichnend, dass dieser Fall nicht von der Anklage vorgelegt worden ist,

H1266 – 0077



sondern von der Verteidigung. Denn das Verhalten von Eck hat mit dem Laconia=Befehl, so wie ihn die Anklage verstehen will nicht das mindeste zu tun. Ihm ging es nicht um Menschenver= nichtung, sondern um Beseitigung von Wrackteilen und Flossen aus denen die alliierten Flugzeuge auf die Anwesenheit eines deutschen Ubootes in diesem Seegebiet hatten schliessen koennen. Fuer dieses Verhalten sind mit ihm zwei seiner Offiziere zum Tode verurteilt und dadurch mit einer Haerte bestraft worden, die weniger erregte Zeiten nicht mehr be= greifen werden.

Die beiden von der Anklage vorgelegten Faelle, in denen angeblich auf Schiffbruechige geschossen worden ist, sind so offensichtlich ungeeignet, diesen Vorwurf zu beweisen, dass ich mich nicht weiter mit ihnen zu befassen brauche. Die Aussage ueber die Versenkung der "Noreen Mary" traegt in verschiedenen Punkten den Stempel der Phantasie und bei dem Angriff auf die "Antonico" ist schon wegen der nur 20minuetigen Dauer in dunkler Nacht eine Absicht, Schiff= bruechige zu vernichten, ausgeschlossen.

Ich konnte dem Tribunal gluecklicherweise eine Zusammen= stellung der Seekriegsleitung vorlegen ueber ein Dutzend Faelle, in denen angeblich alliierte Seestreitkraefte auf deutsche Schiffbruechige geschossen hatten. Mir scheint jedes dieser Beispiele besser zu sein als die der Anklage und manche ziemlich ueberzeugend. Um so mehr Wert lege ich auf die nuechterne Haltung, die die Seekriegsleitung in der Wertung dieser Faelle gegenueber dem Fuehrerhauptquartier einnimmt. Sie weist naemlich darauf hin, dass

1. ein Teil der Vorfaelle im Verlauf von Kampfhandlungen stattgefunden hat;

H1266 - 0078



2. im Wasser schwimmende Schiffbruechige fuer andere Ziele bestimmte Fehlschuesse leicht auf sich beziehen;
3. bisher von keiner Stelle ein schriftlicher oder muendlicher Befehl zum Waffeneinsatz gegen Schiffbruechige nachweisbar ist.

Ich kann nur bitten, diese Grundsaetze auch auf die von der Anklage vorgelegten Beispiele anzuwenden.

In der gleichen Stellungnahme lehnt die Seekriegsleitung gegenueber dem Fuehrerhauptquartier Repressalien durch Vernichtung feindlicher Schiffbruechiger ab und zwar am 14. September 1942, also 3 Tage vor dem "Laconia-Befehl". Da dieser als Funkbefehl der Seekriegsleitung zur Kenntnis gekommen ist, waere er nach der gerade vorangegangenen entgegengesetzten Stellungnahme gegenueber dem Fuehrerhauptquartier ohne Zweifel aufgehoben worden, wenn er als Befehl zur Toetung der Schiffbruechigen verstanden worden waere.

Und damit komme ich zu den positiven Gegenbeweisen gegen die Auffassung der Anklage. Sie liegen zunaechst in der Zahl der geretteten alliierten Seeleute. Diese betrug nach einer Feststellung des britischen Transport-Ministers im Jahre 1943 87% der Besatzungen. Ein solches Resultat ist mit einem Vernichtungsbefehl schlechthin unvereinbar.

Es steht ferner fest, dass Grossadmiral Doenitz im Jahre 1943, also n a c h dem Laconia-Befehl, alle Erwaegungen, gegen Schiffbruechige vorzugehen, abgelehnt hat.

In einer Stellungnahme gegenueber dem Auswaertigen Amt vom 4. April 1943 wird eine Weisung an die Uboote zum Vorgehen gegen Rettungsboote oder Schiffbruechige von der Seekriegsleitung als untragbar bezeichnet, da das dem innersten Gefuehl jedes Seemannes widerspricht. Im Juni 1943 lehnt

H1266 - 0079



der Grossadmiral gegenueber dem Korvettenkapitaen W i t t, der ihm ueber Angriffe britischer Flieger auf Schiffbruechige deutscher Uboote berichtet, den Gedanken, den im Kampf wehrlos gewordenen Gegner weiter anzugreifen, auf das schaerfste ab, er sei mit unserer Kriegfuehrung unvereinbar.

Zusammenfassend bin ich davon ueberzeugt, dass die Behauptung der Anklage, den deutschen Ubooten sei ein Befehl zur Ermordung von Schiffbruechigen erteilt worden, schlagend widerlegt ist. Der Grossadmiral Doenitz hat hier erklaert, er haette es niemals zugelassen, den Geist seiner Ubootmaenner durch niedrige Massnahmen zu gefaehrden. Bei Verlusten von 70 bis 80% konnte er seine Truppe nur dann aus Freiwilligen ergaenzen, wenn er ihren Kampf bei aller Haerte sauber hielt. Und wenn sich das Tribunal an die Erklaerung der 67 in britischer Gefangenschaft befindlichen Kommandanten erinnert, wird es zugeben muessen, dass er bei seinen Maennern eine Haltung und einen Geist geschaffen hat, die auch den Zusammenbruch ueberdauerten.

Ich habe mich bemueht, dem Tribunal die notwendigsten Tatsachen und einige rechtliche Erwaegungen ueber den Seekrieg vorzutragen, um von seiten der Verteidigung die wichtigsten Probleme zu beleuchten, die hier zur Debatte stehen. Es handelt sich um die Beurteilung des Verhaltens von Admiralen im Seekrieg und die Frage des voelkerrechtlich Berechtigten ist hier aufs engste verknuepft mit der des militaerisch Notwendigen. Ich muss es daher gerade bei der Beurteilung dieses Punktes der Anklage besonders bedauern, dass das Statut dieses Tribunals den angeklagten Offizieren ein Recht entzieht, das ihnen als Kriegsgefangenen durch die Genfer Konvention garantiert ist, naemlich die Aburteil-

H1266 - 0080



der Grossadmiral gegenueber dem Korvettenkapitaen W i t t, der ihm ueber Angriffe britischer Flieger auf Schiffbruechige deutscher Uboote berichtet, den Gedanken, den im Kampf wehrlos gewordenen Gegner weiter anzugreifen, auf das schaerfste ab, er sei mit unserer Kriegfuehrung unvereinbar.

Zusammenfassend bin ich davon ueberzeugt, dass die Behauptung der Anklage, den deutschen Ubooten sei ein Befehl zur Ermordung von Schiffbruechigen erteilt worden, schlagend widerlegt ist. Der Grossadmiral Doenitz hat hier erklaert, er haette es niemals zugelassen, den Geist seiner Ubootmaenner durch niedrige Massnahmen zu gefaehrden. Bei Verlusten von 70 bis 80% konnte er seine Truppe nur dann aus Freiwilligen ergaenzen, wenn er ihren Kampf bei aller Haerte sauber hielt. Und wenn sich das Tribunal an die Erklaerung der 67 in britischer Gefangenschaft befindlichen Kommandanten erinnert, wird es zugeben muessen, dass er bei seinen Maennern eine Haltung und einen Geist geschaffen hat, die auch den Zusammenbruch ueberdauerten.

Ich habe mich bemueht, dem Tribunal die notwendigsten Tatsachen und einige rechtliche Erwaegungen ueber den Seekrieg vorzutragen, um von seiten der Verteidigung die wichtigsten Probleme zu beleuchten, die hier zur Debatte stehen. Es handelt sich um die Beurteilung des Verhaltens von Admiralen im Seekrieg und die Frage des voelkerrechtlich Berechtigten ist hier aufs engste verknuepft mit der des militaerisch Notwendigen. Ich muss es daher gerade bei der Beurteilung dieses Punktes der Anklage besonders bedauern, dass das Statut dieses Tribunals den angeklagten Offizieren ein Recht entzieht, das ihnen als Kriegsgefangenen durch die Genfer Konvention garantiert ist, naemlich die Aburtei-

H1266 – 0081



lung durch ein Kriegsgericht entsprechend den fuer die eigenen Offiziere gueltigen Gesetzen und Bestimmungen. Nach Paragraph 3 des Statuts ist es mir verwehrt, die Unzustaendigkeit dieses Tribunals geltend zu machen. Ich kann daher das Tribunal nur bitten, die Unbilligkeit, die ich in der genannten Bestimmung des Statuts erblicke, dadurch selbst auszugleichen, dass es bei der Frage der militaerischen Wertung und der moralischen Rechtfertigung der Handlungen dieser deutschen Admirale diejenigen Massstaebe anlegt, die die Admirale ihres eigenen Landes anlegen wuerden. Der Soldat hat aus der praktischen Kenntnis der Kriegshandlungen und zwar der eigenen wie der des Gegners ein feines Empfinden dafuer, wo der Kampf aufhoert und das Kriegsverbrechen beginnt. Er weiss, dass die voelkerrechtlichen Auffassungen ueber das, was im Seekriege erlaubt oder verboten ist, entscheidend bestimmt werden durch die Interessen seines Landes. Eine Inselmacht wie Grossbritannien mit langen und empfindlichen Seeverbindungen und einer starken Überwasserflotte hat diese Fragen von jeher anders betrachtet als die kontinentalen Mächte. Die Haltung der Vereinigten Staaten vom Verzicht auf Ubootkrieg durch die Root-Resolution des Jahres 1922 bis zum uneingeschränkten Ubootkrieg gegen Japan im Jahre 1941 zeigt, wie eine veränderte seestrategische Lage auch veränderte rechtliche Wertungen mit sich bringt. Niemand kann wissen, wie weit die Entwicklung der Luftwaffe und die Bombenwirkung mehr und mehr die Kriegsflotten unter Wasser drückt und alle bisherigen Auffassungen über den Unterseebootkrieg obsolet macht. ( x)

(x) Vgl. z.B. " Submarines in the Atomic Era " in New York Herald Tribune, European Ed., 27 April 1946, S.2.

H1266 - 0082



Für den Seeoffizier sind das selbstverständliche Überlegungen und sie sollten den Juristen davon abhalten, Streitfragen des Seekriegsrechts und der Seekriegspolitik auf dem Rücken derjenigen auszutragen, deren Berufspflicht es ist, Flotten zu führen.

Im ersten Weltkriege war der deutsche Ubootkrieg von einem Sturm der Empörung begleitet gewesen. Mir erscheint gerade heute wieder bedeutsam, wie der englische Historiker B e l l in einer offiziellen, nur für den Dienstgebrauch des Foreign Office bestimmten Schrift die Berechtigung dieser Empörung beurteilt:

" Es ist eine alte Regel militärischer Ehre, niemals die Taten eines Feindes, der hart und tapfer gekämpft hat, zu verkleinern. Wenn diese Regel in England befolgt worden wäre, würde die Öffentlichkeit den Platz, den der Uboot-Handelskrieg in der Geschichte der Strategie und des Krieges einnehmen wird, besser würdigen. Unglücklicherweise sind die Schreckensschreie sowie die unangebrachten Beschimpfungen der Presseleute von verantwortlicher Seite aus wiederholt worden mit dem Ergebnis, dass die Schlagworte von Piraterie und Mord in den Sprachschatz übergegangen sind und in den Herzen des Volkes entsprechende Gefühle ausgelöst haben. " (x)

---

(x) A.C.Bell, Historical Section, Committee of Imperial Defense, A History of the Blockade of Germany and of the Countries associated with her in the great war 1914-1918.
Vor der Einleitung steht der Vermerk: This history is confidential and for official use only. Zitiert nach der deutschen Ausgabe von Böhmert, Die englische Hungerblockade im Weltkrieg, Essen, 1943.

H1266 - 0083



Ich muss mich nun noch mit den weiteren Punkten der Anklage gegen den Grossadmiral Dönitz befassen, die nicht den Seekrieg betreffen.

Es handelt sich zunächst um den Vorwurf der Vorbereitung von Angriffskriegen. Es ist bekannt, wie sehr gerade dieser Vorwurf bei den Berufsoffizieren wohl aller alliierten Länder Widerspruch gefunden hat. In Erwiderung auf derartige Angriffe in der Öffentlichkeit hat Justice Jackson die Gedanken der Anklage zu diesem Punkt gegenüber der Presse am 4.Dezember 1945 ( x) wie folgt formuliert:

> " Ich habe es klar gemacht, dass wir diese Militaristen nicht verfolgen, weil sie ihrem Lande gedient, sondern weil sie es beherrscht und in den Krieg geführt haben; nicht weil sie den Krieg geführt, sondern weil sie zum Krieg getrieben haben. "

Wenn man diesen Massstab der Anklage zugrunde legt, dann brauche ich zur Verteidigung des Grossadmirals Dönitz gegen den Vorwurf der Vorbereitung von Angriffskriegen nur auf das Ergebnis der Beweisaufnahme zu verweisen. Er war zu Kriegsbeginn ein verhältnismässig junger Befehlshaber, seine einzige Aufgabe war die Ausbildung und Führung der Uboote, er gehörte nicht zum Generalstab im Sinne der Anklage und hat an keiner der Ansprachen teilgenommen, die hier als Beweis für Kriegsabsichten vorgelegt worden sind. Der Vorwurf, er habe die Besetzung von Uboot-Stützpunkten in Norwegen angeregt, ist ebenfalls widerlegt. Das gleiche gilt von der Behauptung, er habe

---

(x) Stars and Stripes, European Ed., vom 5.Dez.1945.

H1266 - 0084



1943 einen Angriff auf Spanien vorgeschlagen, um so Gibraltar zu erobern. Die Eroberung Gibraltars g e g e n den Willen Spaniens war während des ganzen Krieges und erst recht im Jahre 1943 ausserhalb jeder Möglichkeit und Diskussion.

Als Admiral Dönitz am 1.Februar 1943 zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt wurde, befand sich der Krieg für Deutschland im Stadium der Defensive, ja gefährlicher Rückschläge auf allen Fronten. Diese Tatsache mag bedeutsam sein für die Teilnahme an der sogenannten Verschwörung. Die Anklage ist nicht gerade klar über den Zeitpunkt, in dem sie diese Teilnahme beginnen lassen will. In der Einzelanklage ( Anl. A der Anklageschrift) ist von intimen Beziehungen zu Hitler s e i t 1 9 3 2 die Rede. Das ist jedoch ein offensichtlicher Irrtum. Admiral Dönitz hat den Führer erst im Herbst 1934 bei einer militärischen Meldung kennengelernt und in den folgenden Jahren insgesamt 8 mal kurz gesprochen, immer nur über militärische Fragen und niemals allein. Da der Angeklagte ausserdem keiner Organisation angehört hat, die von der Anklage der Verschwörung beschuldigt wird, sehe ich vor dem 1.Februar 1943 keinerlei Beziehung zu dieser Verschwörung.

Umso bedeutsamer ist hier die Frage der Rückwirkung des Beitritts zur Verschwörung, wie sie der Herr britische Ankläger an dem Beispiel von Eisenbahn-Attentätern erläutert hat. Dieser Gedanke einer Schuld, die zurückwirkt auf vergangene Ereignisse, ist dem deutschen Juristen schwer begreiflich zu machen. Die kontinentale Rechtsauffassung spiegelt sich in der Formulierung

H1266 – 0085



von Hugo Grotius wieder:

" Zur Teilnahme an einem Verbrechen gehört die Kenntnis davon und die Möglichkeit es zu verhindern. " (x)

Ist schon der ganze Rechtsbegriff der Verschwörung in unseren Augen eine Sonderschöpfung des angelsächsischen Rechts, so gilt das erst recht für die Rückwirkung der sogenannten Verschwörung. Ein Urteil, das internationale Geltung beansprucht und das auch von den Völkern Europas, insbesondere den Deutschen, verstanden werden soll, muss auf allgemein anerkannten Rechtsbegriffen beruhen. Das trifft aber gerade für eine rückwirkende Schuld auf keinen Fall zu.

Mag eine derartige rechtliche Konstruktion zweckmässig sein für die Bekämpfung gewisser typischer Verbrechensformen, so scheint sie mir völlig unanwendbar bei Beurteilung der Vorgänge, die hier zur Debatte stehen.

Admiral Dönitz wurde im Zuge einer normalen und gänzlich unpolitischen militärischen Laufbahn zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt. Die Ernennung beruhte auf dem Vorschlag seines Vorgängers, Grossadmiral Raeder, für den die in der Führung des Ubootkrieges bewiesenen Fähigkeiten allein massgebend waren. Einer Annahme bedurfte die Ernennung ebenso wenig wie irgend einer anderen militärische Stellenbesetzung. Admiral Dönitz hatte damals nur die Gedanken, die wohl jeder Offizier in der gleichen Lage gehabt hätte, nämlich die Frage ,

---

(x) Hugo Grotius, De iure pacis ac belli, Buch II, Kap. XXI, § 2. " To participate in a crime a person must not only have knowledge of it but also the opportunity tp prevent it " .

H1266 – 0086



ob er dieser Aufgabe gewachsen sein werde und ob er sie zum Nutzen der Marine und des Volkes erfüllen könne. Alle anderen Erwägungen, die die Anklage in diesem Zeitpunkt von ihm anscheinend erwartete, nämlich über die Rechtmässigkeit des Partei-Programms und der Partei-Politik seit 1922, sowie der deutschen Innen- und Aussenpolitik seit 1933, können nur Fiktionen sein; mit den Tatsachen haben sie nichts zu tun. Der-artige Fiktionen sind ohne zeitliche und ohne sachliche Grenze. Soll sich etwa die Verantwortung für vergangene Massnahmen bei Übernahme einer hohen Position nur auf die Handlungen des amtierenden Kabinetts oder auch auf frühere Kabinette erstrecken und bis zu welchem Zeitpunkt ? Soll sie nur die Innen- und Aussenpolitik des eigenen Landes umfassen oder auch die der Verbündeten ? Derartige Überlegungen sind logisch nicht zu widerlegen, sie führen aber zu unannehmbaren Ergebnissen und zeigen die praktische Unbrauchbarkeit des Gedankens einer Rückwirkung der sogenannten Verschwörung.

Es ist schon schwer genug, auch nur die Mitwirkung an einer solchen Verschwörung mit exakten Massstäben zu messen, wenn es sich um Vorgänge handelt, die nicht kriminneller, sondern militärischer oder politischer Natur sind. Was bedeuten Begriffe wie " Freiwilligkeit des Beitritts" und " Kenntnis des verbrecherischen Plans" , wenn ein Offizier in Zeiten höchster Not die Aufgabe übernimmt, den Seekrieg vor dem Zusammenbruch zu bewahren ?

Auch die Anklage scheint das einzusehen. Denn sie versucht, entsprechend ihrer allgemeinen Idee, Admiral Dönitz auf dem p o l i t i s c h e n Wege mit der Verschwörung zu verkoppeln . Das geschieht mit der Behauptung, er sei durch die Ernennung zum Oberbefehlshaber

H1266 - 0087



der Kriegsmarine Mitglied der Reichsregierung geworden. Grundlage der Behauptung bildet die Verordnung, wonach die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine den Rang von Reichsministern erhalten und auf Anordnung des Führers an Kabinettssitzungen teilzunehmen haben.

Es liegt auf der Hand, dass jemand, der nur den Rang eines Reichsministers bekommt, nicht wirklich ein Reichsminister ist. Er ist auch nicht Mitglied des Kabinetts, wenn er nur auf besondere Anordnung daran teilnehmen darf. Gerade das zeigt, dass er nur in fachlichen Fragen gehört werden sollte, aber niemals die Befugnis besass. sich über die anderen Ressorts zu unterrichten. Ohne diese Befugnis kann man jedoch von einer politischen Aufgabe und damit auch einer politischen Verantwortung nicht sprechen. Für eine Tätigkeit als Minister fehlt auch jede gesetzliche Grundlage. Nach dem deutschen Wehrgesetz gab es für die Gesamtwehrmacht nur e i n e n Minister, den Reichskriegsminister. Dessen Stelle blieb nach Verabschiedung des Generalfeldmarschalls v.Blomberg unbesetzt. Die Geschäfte des Ministeriums nahm der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wahr. Weder für das Heer noch für die Marine wurde ein neues Ministerium geschaffen. Die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine hätten somit Minister o h n e G e s c h ä f t s b e r e i c h sein müssen. Da sie jedoch jeder einen Geschäftsbereich hatten, nämlich das Heer und die Marine, wäre eine derartige Ernennung ein Widerspruch zu allen staatsrechtlichen Gepflogenheiten. Als grundlegendes Merkmal jeder Ministertätigkeit muss die Aufgabe angesehen werden, solche Gesetze gegenzuzeichnen, an denen der Minister sachlich be -

H1266 - 0088



teiligt ist. Es gibt kein einziges Gesetz, das vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine gegengezeichnet wäre. Ich habe dem Tribunal das an dem Beispiel der Prisenordnung gezeigt. Also auch und gerade bei Anlegung der rechtlichen Masstäbe eines demokratischen Systems kann der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine nicht als Mitglied der Reichsregierung bezeichnet werden, weil ihm jede Mitwirkungsbefugnis bei den Akten der Gesetzgebung und jede Gesamtverantwortung für die Politik fehlte. Seine Aufgabe war eine militärische und sie blieb eine militärische, auch wenn man ihn aus Gründen der Etiquette im Rang den Reichsministern gleichstellte.

Die Anklage hat nun selbst erkannt, dass die Reichsregierung in verfassungsrechtlichem Sinn während des Krieges nicht mehr bestand und sie behauptet daher, dass die tatsächliche Regierung von denjenigen ausgeübt worden sei, die an den Lagebesprechungen im Führerhauptquartier teilgenommen hätten.

Wie alle hier vernommenen Zeugen bekundet haben, handelte es sich dabei um ein ausschliesslich militärisches Ereignis, bei dem die eingegangenen Meldungen vorgetragen, militärische Massnahmen besprochen und militärische Befehle erlassen wurden. Fragen der Aussenpolitik wurden ausnahmsweise einmal erwähnt, wenn sie mit militärischen Fragen im Zusammenhang standen, aber vorgetragen und entschieden wurden sie in dieser Führerlage nie. Die Innenpolitik einschliesslich des Sicherheitswesens stand überhaupt nicht zur Diskussion. Soweit Nicht-Soldaten daran teilnahmen, waren sie Zuhörer, die sich für ihre Ressorts informierten. Der Reichsführer SS oder sein Vertreter waren zugegen für

H1266 – 0089



das Kommando der Waffen ᛋᛋ , im letzten Kriegsjahr auch für das Ersatzheer.

An dieser Führerlage hat der Grossadmiral immer teilgenommen, wenn er im Führerhauptquartier war. Über alle Zusammenkünfte und Besprechungen des Oberbefehlshabers hat sein jeweiliger Begleiter Niederschriften angefertigt und sie sind alle im Besitze der Anklage. Da sie nicht eine einzige Niederschrift vorgelegt hat, nach der der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine am Vortrag oder an der Entscheidung politischer Angelegenheiten beteiligt war, darf man wohl annehmen, dass derartige Niederschriften auch nicht existieren. Damit sind aber die Zeugenaussagen bestätigt, dass nämlich die Führerlage mit einer Regierung im politischen Sinn nicht das Mindeste zu tun hatte, sondern ausschliesslich ein Instrument der militärischen Führung war.

Somit besteht keinesfalls eine Gesamtverantwortung des Grossadmirals für a l l e Vorgänge und Ereignisse seit 1943, die im Laufe dieses Verfahrens als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Ich beschäftige mich daher nur mit denjenigen einzelnen Behauptungen, mit denen die Anklage Admiral Dönitz unmittelbar in Verbindung mit der Verschwörung zu bringen sucht. Dazu glaube ich mich umso mehr berechtigt, als das Tribunal mir vor kurzem eine Befragung von Zeugen über den Fall Katyn abgelehnt hat, mit der Begründung, dass ja niemand den Admiral Dönitz den Fall Katyn zur Last lege. Ich schliesse daraus, dass ihm jedenfalls in den Augen des Tribunals nur solche Fälle zur Last gelegt werden, an denen seine direkte Beteiligung behauptet wird.

H1266 – 0090



Das trifft zunaechst zu bei dem Fuehrer=Befehl zur Ver=nichtung von Sabotage=Trupps vom 18. Oktober 1942. Die An=klage hat nachzuweisen versucht, dass dieser Befehl Admiral Doenitz kurz nach Dienstantritt als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ausfuehrlich mit allen gegen ihn moeglichen Bedenken vorgetragen worden waere. Dieser Nachweis ist misslungen. Tatsaechlich hat er ihn, wie er selbst zugibt, im Herbst 1942 als Befehlshaber der Uboote gelesen oder vorgetragen erhalten, und zwar in der Form, in der ihn die Frontbefehlshaber erhielten. Ich will hier nicht von den Umstaenden reden, die im Oberkommando der Wehrmacht zu Be=denken gegen diesen Befehl gefuehrt haben. Denn alle diese Umstaende waren fuer den Empfaenger dieses Befehls an der Front nicht erkennbar. Fuer ihn handelte es sich um eine Repressalie gegen Saboteure, die nur dem aeusseren Anschein nach Soldaten waren, aber nicht nach den fuer Soldaten geltenden Gesetzen kaempften. Ob eine derartige Repressalie nach der Genfer Konvention ueberhaupt zulaessig war und in welchem Umfange, entzieht sich sowohl der Beurteilung wie der Zustaendigkeit des Empfaengers. Dass der Befehl, keinen Pardon zu geben und solche Ehemner in bestimmten Faellen den SD zu ueberantworten, an sich gegen den Kriegsbrauch verstiess, wird zumindesten jeder hoehere Offizier erkannt haben. Da aber das Wesen jeder Repressalie ist, dass sie ein Unrecht des Gegners mit eigenem Unrecht vergilt, besagt diese Erkenntnis nichts fuer die Rechtmaessigkeit oder Un=rechtmaessigkeit der befohlenen Repressalie. Wenn niemand anders befugt ist Repressalien anzuordnen als die Staats=fuehrung, dann kann man heute nicht von hunderten oder tausenden deutscher Offiziere verlangen, dass sie sich

H1266 - 0091



oberhalb als zustaendig ansehen und sich anmassten, Befehle nachzupruefen, deren tatsaechliche und rechtliche Grundlagen ihnen voellig unbekannt waren. Hier gilt fuer den Frontbefehlshaber zum mindesten der Grundsatz, dass sich der Untergebene im Zweifel auf den erteilten Befehl verlassen kann. (x)

Die Anklage meint nun wohl, Admiral Doenitz haette einige Monate spaeter, als er Oberbefehlshaber der Marine geworden war, die Moeglichkeit und auch die Verpflichtung gehabt, sich ueber die Grundlagen des Kommando-Befehls zu unterrichten. Diese Forderung verkennt die Aufgaben eines Oberbefehlshabers der Kriegsmarine. Dieser hat Seekrieg zu fuehren. Der gesamte deutsche Seekrieg, insbesondere der Ubootkrieg, stand aber im Fruehjahr 1943 infolge der ungeheueren Verluste durch die feindliche Luftwaffe vor dem Zusammenbruch. Das waren die Sorgen, mit denen sich der neue Oberbefehlshaber zu befassen hatte neben der Fuelle der anderen n e u an ihn herantretenden Fragen, die die Kriegsmarine betrafen. Wie kann man von einem solchen Mann verlangen, dass er sich, wie in ruhigsten Zeiten, mit einem zurueckliegenden Befehl befasste, der mit dem Seekrieg nicht das mindeste zu tun hatte. Im Gegenteil, im Seekrieg gemachte Gefangene waren in einer besonderen Ziffer von dem Befehl ausdruecklich ausgenommen.

Ich muss hier etwas ueber die Befehlsverhaeltnisse einfuegen. Die Einheiten der Kriegsmarine unterstanden der Seekriegsleitung nur in den Fragen, die Aufgabe der Marine waren, d.h. Krieg zur See und artilleristische Verteidigung der Kueste. In den sogenannten territorialen Fragen unter-

(x) Hugo Grotius. De jure pacis ac belli Buch II Kap.XXVI Paragraph 4 " He can believe that in a matter of doubt he must obey his superior.

H1266 - 0092



standen sie nicht der Seekriegsleitung, sondern dem Wehrmachtsbefehlshaber des betreffenden Kriegsschauplatzes, in dem sich ihre Basis befand. Befehle ueber derartige Kriegsmassnahmen an Land ergingen ohne Mitwirkung der Seekriegsleitung und ihre Ausfuehrung wurde der Seekriegsleitung auch nicht gemeldet. So wenig jemand im Ernst daran denken kann, einen General verantwortlich zu machen fuer den deutschen Ubootkrieg, so wenig scheint es mir berechtigt, einem Admiral die Verantwortung auferlegen zu wollen fuer Befehle des Landkrieges.

Dieser Befehlsweg fuer territoriale Aufgaben erklaert sich die voellige Unkenntnis des Grossadmirals und seiner Mitarbeiter in der Seekriegsleitung ueber die Abgabe der Besatzung des norwegischen Torpedoboots MTB 345 an den Sicherheitsdienst nach ihrer Gefangennahme durch Einheiten des Admirals von Schrader. Wie sich aus den Zeugenaussagen ergibt ebenso wie aus den Protokollen des Kriegsverbrechergerichts von Oslo, erhielt die Seekriegsleitung lediglich einen Gefechtsbericht ueber die Aufbringung des Bootes und die Zahl der Gefangenen. Alles weitere, die Entdeckung von Sabotage-Material und Zivilanzuegen an Bord, die Feststellung von Sabotage-Auftraegen und die Behandlung der Besatzung als Saboteure nach dem Kommandobefehl wurde als territoriale Angelegenheit zwischen dem Admiral v. Schrader und dem Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen behandelt. Die Entscheidung ueber das Schicksal der Besatzung kam auf Anfrage des Gauleiters Terboven aus dem Fuehrerhauptquartier. Es ist nicht nur kein Nachweis vorhanden, dass die Seekriegsleitung in diese territorialen Fragen eingeschaltet worden

H1266 - 0093



waere, sondern man muss das nach den vorgelegten Beweisen und nach der dargelegten Befehlsgliederung als widerlegt ansehen.

Den zweiten Versuch der Anklage, eine Teilnahme an der angeblichen Verschwoerung zur Begehung von Kriegsverbrechen herzustellen, erblicke ich in dem vorgelegten Protokoll des Admirals Wagner ueber die Frage des Austritts aus der Genfer Konvention im Fruehjahr 1945. Die naeheren Umstaende ergeben sich aus den Zeugenaussage Wagners. Danach wurde in einer Lagebesprechung am 17.2. vom Fuehrer darauf hingewiesen, dass die feindliche Propaganda ueber die gute Behandlung der Kriegsgefangenen auf die im Westen eingesetzten Truppen offensichtlich Eindruck mache und viele Faelle von Ueberlaufen gemeldet wuerden. Er befahl, die Frage des Austritts aus der Genfer Konvention zu pruefen. Damit wollte er die eigenen Soldaten davon ueberzeugen, dass sie nicht mehr auf gute Behandlung als Kriegsgefangene rechnen koennten, und so eine Gegenwirkung gegen die feindliche Propaganda schaffen. Zwei Tage spaeter kam Hitler auf diesen Gedanken zurueck, aber jetzt stand eine andere Begruendung im Vordergrund. Er bezeichnete die feindliche Kriegfuehrung im Osten und die Bombenangriffe auf die deutsche Zivilbevoelkerung als voellige Absage an das Voelkerrecht auf der Gegenseite und wollte sich nun auch seinerseits durch den Austritt aus der Genfer Konvention von allen Bindungen loesen. Er ersuchte erneut die Wehrmacht um Stellungnahme und wandte sich dabei direkt an den Grossadmiral. Dieser gab keine Antwort. Die Auffassung der militaerischen Fuehrer zu diesem Gedanken war einhellig ablehnend. Vor der Lage am naechsten Tage fand eine etwa

H1266 – 0094



10 Minuten lange Besprechung zwischen Grossadmiral Doenitz, Generaloberst Jodl und dem Botschafter Hewel statt, in der Doenitz seine ablehnende Haltung bekundete. Dabei aeusserte er nach dem Vermerk von Admiral Wagner

> "es sei besser die fuer notwendig gehaltenen Massnahmen ohne Ankuendigung zu treffen und nach aussen hin auf alle Faelle das Gesicht zu wahren."

Die Anklage erblickt darin die Bereitschaft und den Willen hunderttausende alliierter Kriegsgefangene willkuerlicher Ermordung auszusetzen.

Admiral Doenitz selbst hat an diesen Satz keine Erinnerung. Das ist nicht verwunderlich, denn es handelt sich nicht um ein P r o t o k o l l sondern um die Z u s a m m e n f a s s u n g eines laengeren Gespraechs in 4 Saetzen, die Formulierung geschah erst einen Tag nach dem Gespraech und sie stammt von Admiral Wagner. Dieser gibt selbst die Erklaerung, der Grossadmiral habe alle "wilden Sachen" missbilligt, die uns von vornherein ins Unrecht setzten und nur solche Massnahmen als berechtigt angesehen, die nach dem Verhalten der Gegenseite im Einzelfall sachlich geboten gewesen seien. Da Wagner als Verfasser der Niederschrift am Besten wissen muss, was er damit ausdruecken wollte, kann ich von mir aus dieser Erklaerung nichts hinzufuegen. Die Auslegung der Anklage findet auch keine Stuetze in den sonstigen Umstaenden. Eine Geheimhaltung irgendwelcher Massnahmen kam ueberhaupt nicht in Betracht. Sie haetten vielmehr bekanntgegeben werden muessen, einerlei ob sie nun zur Abschreckung eigener Ueberlaeufer oder als Repressalie gedacht gewesen waeren. In dem Vermerk von Wagner

H1266 - 0095



ist aber von irgend welchen konkreten Massnahmen, die getroffen werden sollten, ueberhaupt nicht die Rede, und alle Zeugen, die an der betreffenden Fuehrerlage teilgenommen haben, bekunden, dass daruber auch kein Wort gesprochen wurde. Der Gedanke an die Ermordung von Kriegsgefangenen konnte daher bei keinem der Teilnehmer des von Wagner notierten Gespraeches vorliegen.

Nun hat sich hier herausgestellt, durch die Aussagen der Angeklagten von Ribbentrop und Fritsche, dass Hitler offenbar damals neben der Aktion bei den Generalen eine andere vorbereitet hatte, an der lediglich Goebbels und Himmler beteiligt werden sollten und die durch Zufall auch zur Kenntnis von Ribbentrop kam. Bei dieser Aktion scheint die Erschiessung tausender von Kriegsgefangenen als Repressalie fuer den Luftangriff auf Dresden erwogen worden zu sein. Von derartigen Gedanken hat Hitler den Generalen gegenueber jedoch wohlweislich nicht die leiseste Andeutung gemacht. Die Aktion ist nicht weiter verfolgt, Repressalien sind nicht durchgefuehrt worden.

Und damit komme ich wieder zu den Tatsachen. Tatsache ist, dass Admiral Doenitz den Austritt aus der Genfer Konvention missbilligt hat und dass Hitler infolge der offensichtlich ablehnenden Haltung aller militaerischen Fuehrer den Gedanken ueberhaupt nicht weiter verfolgt hat. Tatsache ist, dass keinerlei voelkerrechtswidrige Massnahmen von deutscher Seite auf Grund der von der Anklage beanstandeten Bemerkung getroffen worden sind und Tatsache ist schliesslich, dass die gefangenen feindlichen Seeleute, die in einem Kriegsgefangenenlager der Marine zusammengefasst waren, bis zum letzten Tage des Krieges vorbildlich behandelt worden

H1266 – 0096



sind. Wer sich in seinem eigenen Bereich derartig verhaelt, wie Admiral Doenitz das bei den Gefangenen der Kriegsmarine getan hat, dem kann vernuenftigerweise nicht unterschoben werden, dass er alle rechtlichen und moralischen Bindungen gegenueber den Kriegsgefangenen ueber Bord geworfen habe. Nach Zeugnis eines englischen Kommandeurs haben bei der Uebernahme des Gefangenenlagers der Kriegsmarine durch britische Truppen alle Gefangenen ohne Ausnahme berichtet, dass sie mit "fairness and consideration" behandelt wor= den seien. Das Tribunal wird eine derartige einmuetige Aeusserung zu wuerdigen wissen nach dem, was in diesem Verfahren sonst ueber Versager in der Kriegsgefangenen= Behandlung und zwar nicht nur auf deutscher Seite bekannt geworden ist.

Wenn ich mich nunmehr mit der Verschwoerung zur Be= gehung von Verbrechen gegen die Humanitaet befasse, so moechte ich zunaechst darauf hinweisen, dass Admiral Doenitz nach Punkt 4 der Anklage wegen direkter Begehung von Humanitaetsverbrechen nicht angeklagt ist. In der Einzelanklage wird nicht einmal Teilnahme an der Verschwoe= rung zur Begehung von Humanitaetsverbrechen behauptet. Das bedeutet wohl das Zugestaendnis, dass tatsaechlich keine Beziehungen zwischen seiner Taetigkeit und den von der Anklage vorgebrachten Humanitaetsverbrechen bestehen. Trotzdem hat die Anklage einige Dokumente vorgelegt, die ansche nend eine Mitverantwortung fuer gewisse Humanitaetsverbrechen begruenden sollen.

Bei der Beurteilung dieser Dokumente spielt immer wieder die Frage die Hauptrolle, was Admiral Doenitz von

H1266 - 0097



den behaupteten Verbrechen wusste. Dazu moechte ich eines klarstellen. Waehrend des ganzen Krieges hat er gewohnt und gelebt in seinem Stabsquartier, und zwar zunaechst an der Nordsee, seit 1940 in Frankreich, 1943 kurze Zeit in Berlin und dann im Lager "Koralle" bei Berlin. Wenn er im Fuehrerhauptquartier war, wohnte er beim dortigen Marinestab. Sein ausserdienstlicher Verkehr bestand also fast ausschliesslich aus Marineoffizieren. Das mag eine Schwaeche gewesen sein, aber es ist eine Tatsache, die fuer die Unkenntnis mancher Vorgaenge die Erklaerung gibt.

Die Weiterleitung eines Vorschlages des Ruestungsministeriums, 12000 Mann aus Konzentrationslagern als Werftarbeiter einzusetzen, ist fuer die Anklage ein Beweis dafuer, dass Admiral Doenitz die Verhaftung unzaehliger Unschuldiger, ihre Misshandlung und ihre Toetung in den Konzentrationslagern gekannt und gebilligt habe.

Tatsaechlich wusste er natuerlich, dass es Konzentrationslager gab und er wusste auch, dass in den Lagern ausser den Berufsverbrechern politische Haeftlinge verwahrt wurden. Wie hier schon dargelegt worden ist, ist die Verwahrung politischer Gegner aus Sicherheitsgruenden, zumindesten in den Zeiten der Not, eine in allen Staaten durchgefuehrte Massnahme. Die Kenntnis einer solchen Einrichtung kann also keinen Menschen belasten. Allerdings kann – gemessen an der Bevoelkerungszahl – eine unverhaeltnismaessig h o h e Anzahl politischer Haeftlinge ein Regime zum Terror-Regime stempeln. Bei einer Bevoelkerung von 80 Millionen und im 5.Jahr eines harten Krieges wuerde jedoch auch das Doppelte oder das Dreifache der von

H1266 - 0098



Admiral Doenitz erwaehnten 12000 Mann noch kein Zeichen eines Terror=Regimes sein. Das wird auch die Anklage kaum behaupten wollen. Dass dem Oberbefehlshaber der Kriegs= marine ebenso wie seinen Mitarbeitern und dem ueberwaeltigenden Teil des deutschen Volkes die in den Konzentrations= lagern vorgekommenen Misshandlungen und Toetungen unbekannt waren, hat er hier bezeugt. Alles, was die Anklage dagegen vorgebracht hat, sind Vermutungen, aber keine Beweise.

Ich will daher zu diesem Punkt nur noch auf die Aus= sage des damaligen Ruestungsministers, S p e e r, hin= weisen, wonach sich die Insassen der Konzentrationslager durch eine Beschaeftigung in der Industrie wesentlich besser standen als im Lager und mit allen Mitteln nach einer solchen Beschaeftigung strebten. Der weitergeleitete Vorschlag bedeutete also nichts Unmenschliches, sondern eher das Gegenteil.

In dem gleichen Antrag befindet sich eine Anregung, energische Massnahmen gegen die Sabotage auf norwegischen und daenischen Werften zu treffen, der 7 von 8 Neubauten zum Opfer gefallen waren. Notfalls solle die Belegschaft ganz oder zum Teil als "KZ=Arbeiter" eingesetzt werden. Denn, so heisst es, eine Sabotage dieses Ausmasses sei nur mit stillschweigender Duldung der g a n z e n Arbeiter= schaft moeglich. Hier handelt es sich also um den Vorschlag zu einer Sicherungsmassnahme dadurch, dass die aktiv oder passiv an der Sabotage beteiligten Arbeiter in einem Lager bei der Werft untergebracht werden und damit ihre Verbin= dung zu Sabotage=Agenten abgeschnitten werden sollte. Ich glaube nicht, dass gegen solche Sicherungsmassnahmen recht= lich etwas einzuwenden ist. Nach der Praxis aller

H1266 - 0099



Okkupations=Truppen waeren in derartigen Faellen sogar kollektive Strafmassnahmen berechtigt. (x)

Tatsaechlich ist es zu den angeregten Massnahmen nicht gekommen und die Anklage bringt sie wohl auch nur vor, um Admiral Doenitz damit allgemein eine brutale Einstellung gegenueber den Einwohnern der besetzten Gebiete vorzuwerfen. Zu diesem Zweck bezieht sie sich sogar auf eine Aeusserung des Fuehrers in einer militaerischen Lagebesprechung vom Sommer 1944, wonach man den Terror in Daenemark durch Gegenterror bekaempfen muesse. Die einzige Mitwirkung des Admiral Doenitz an dieser Aeusserung besteht darin, dass er sie gehoert hat und dass sein Begleiter, Admiral W a g n e r, sie niedergeschrieben hat. Die Marine war an ihr weder beteiligt noch hat sie daraufhin etwas veranlasst.

Gegenueber dieser Art der Beweisfuehrung der Anklage moechte ich die Einstellung hervorheben, die Admiral Doenitz tatsaechlich den Landeseinwohnern der besetzten Gebiete gegenueber gezeigt hat. Dem Tribunal liegt ein Ueberblick ueber die Rechtsprechung der Marinegerichte zum Schutze der Landeseinwohner der besetzten Gebiete vor Uebergriffen von Angehoerigen der Kriegsmarine vor. Der Ueberblick beruht auf der Pruefung von etwa 2000 Strafakten und ein Teil der ergangenen Urteile ist mit Sachverhalt und Begruendung wiedergegeben. Danach kann man wohl sagen, dass die Gerichte der Kriegsmarine die Landeseinwohner im Westen wie im Osten mit Gerechtigkeit und Strenge geschuetzt haben und zwar ihr Leben sowohl wie ihr Eigentum und die Ehre ihrer Frauen.

---

(x) Vgl. Wheaton's International Law, 5.Ausgabe, Seite 543/54

H1266 - 0100



Diese Rechtsprechung wurde von dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine als obersten Gerichtsherrn staendig ueberwacht. Fuer die Bestaetigung der gegen deutsche Soldaten ergangener Todesurteile war er nach der Prozessordnung zustaendig.

Die Knappheit der Zeit erlaubt es nicht, naeher auf einzelne dieser Urteile einzugehen. Fuer alle gilt, was in einem von ihnen so formuliert wird; Alle Soldaten muessen wissen, dass auch im besetzten Gebiet Leben und Eigentum anderer Menschen voll gewaehrleistet wird. Diese Einstellun galt in der Kriegsmarine allgemein und die Haerte der verhaengten Strafen beweist, wie ernst sie genommen wurde.

Ich brauche nur wenige Worte zu sagen ueber den Befehl vom Fruehjahr 1945, in dem ein kriegsgefangener deutscher Unteroffizier als vorbildlich hingestellt wurde, weil er in einem Gefangenenlager sich bemerkbar machende Kommuniste unauffaellig und planvoll habe umlegen lassen. Tatsaechlich handelte es sich nach der Erinnerung von Wagner um die Beseitigung eines Spitzels. Der Sachverhalt wurde aber in der genannten Art verschleiert, um dem feindlichen Nachrichtendienst keinen Anhalt ueber das Lager und die Person des Unteroffiziers zu geben. Dass der Befehl nach seinen wahren Grundlagen zu rechtfertigen war, kann niemand bezweifeln angesichts der ungeheueren Zahl von politischen Morden, die mit Duldung oder Unterstuetzung der am Kriege beteiligten Regierungen begangen worden sind und deren Taeter man heute als Helden feiert. Dass aber die verunglueckte getarnte Fassung Beweis fuer einen allgemeinen Plan sein koenne, Kommunisten umzulegen, kann ich nicht als ernst betrachten. Ein zum Schutze von Kommunisten ergangenes Urteil soll die

H1266 - 0101



wirklichen Verhaeltnisse zeigen: Ein Feldwebel hatte in einem Lazarett Decken unterschlagen, die fuer sowjetische Kriegsgefangene bestimmt waren und hätte einem verstorbenen Gefangenen Goldzaehne herausgebrochen. Dieser Feldwebel wurde von einem Marinegericht zum Tode verurteilt und nach Bestaetigung des Spruches durch den Oberbefehlshaber hingerichtet.

Endlich hat die Anklage auch noch eine Verbindung mit der Judenfrage hergestellt durch eine Aeusserung, in der der Grossadmiral vom "schleichenden Gift des Judentums" spricht. Dazu stelle ich fest:

Der Plan zur Vernichtung des Judentums war Doenitz ebenso unbekannt wie dessen Ausfuehrung. Bekannt war ihm die Umsiedlung der in Deutschland ansaessigen Juden nach dem Generalgouvernement. Ich glaube nicht, dass man eine solche Umsiedlung verdammen kann in einer Zeit, wo in noch viel groesserem Ausmasse Austreibungen von Deutschen stattfinden vor den Augen einer ruhig zuschauenden Welt. Auch hier verweise ich auf ein Urteil, in dem gegen zwei deutsche Seeleute hohe Zuchthausstrafen verhaengt wurden. Sie hatten gemeinsam mit Franzosen bei franzoesischen Juden geplundert. Aus der Begruendung zitiere ich wieder einen Satz, der die allgemeine Haltung kennzeichnet: "Dass sich die Taten gegen Juden richteten, kann die Angeklagten in keiner Weise entschuldigen.

Ebenso scheinen mir die Bemuehungen der Anklage gescheitert zu sein, Admiral Doenitz auf dem Wege ueber den sogenannten fanatischen Nazi in ihre Konstruktion der Conspiracy einzubeziehen. Er war weder Mitglied der Partei

H1266 - 0102



noch ist er bis zu seiner Ernennung zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine politisch irgendwie hervorgetreten. Die Behauptung der Anklage, er sei wegen seiner politischen Haltung zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt worden, entbehrt jeder Grundlage. Als aktiver Offizier, dem nach dem Wehrgesetz jede politische Betaetigung verboten war, hatte er keinen Anlass sich naeher mit dem Nationalsozialismus zu befassen. Wie Millionen anderer Deutscher anerkannte er jedoch die einmaligen Erfolge der Fuehrung Hitlers auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, wie selbstverstaendlich auch in der Befreiung von den Bindungen von Versailles, die ihn als Soldaten besonders beruehrten. Er stand also ohne jeden politischen Aktivismus aber in loyaler Weise auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates, als er die Ernennung zum Oberbefehlshaber erhielt.

Damit kamen in sein Verhaeltnis zum Nationalsozialismus zwei neue Elemente. Das war zunaechst die persoenliche Beruehrung mit Adolf Hitler. Wie fast alle, die mit diesem Mann persoenlich zu tun hatten, war er aufs tiefste von ihm beeindruckt. Zu der dem Berufsoffizier anerzogene Achtung vor dem Staatsoberhaupt und Treue zu dem obersten Befehlshaber kam die Bewunderung fuer den Staatsmann und Feldherrn. Es ist schwer, nach den Kenntnissen, die dieses Verfahren vermittelt hat, eine derartige Einstellung ganz zu verstehen. Ich fuehle mich weder berufen noch imstande, eine Persoenlichkeit wie Adolf Hitler zu beurteilen. Aber eins scheint mir sicher, dass er menschlich mit vollendeter Kunst der Tarnung die menschlich abstossenden Zuege seines

H1266 - 0103



Charakters meisterhaft vor denjenigen seiner Mitarbeiter verborgen hat, denen er d i e s e n Teil seines Wesens nicht zu offenbaren wagte. Der Hitler, den der neue Oberbefehlshaber der Kriegsmarine damals kennenlernte und den er verehrte, war also ein voellig anderer als der, den die Welt – zu Recht oder zu Unrecht – heute sieht.

Das zweite neue Element im Verhaeltnis des Grossadmirals zum Nationalsozialismus lag darin, dass die Erfuellung seiner militaerischen Aufgabe ihn notwendig mit den politischen Stellen des Reiches in Beruehrung brachte. Ob er mehr Menschen, mehr Schiffe oder mehr Waffen brauchte, immer waren es letzten Endes politische Stellen, mit denen er sich auseinanderzusetzen hatte. Um bei seinen Forderungen Erfolg haben zu koennen, musste er daher von vornherein einmal jedes politische Misstrauen ausschalten. Das hat er bewusst getan und auch von seinen Untergebenen gefordert. Die Partei war fuer ihn nicht ein ideologischer Faktor, sondern der tatsaechliche Traeger der politischen Macht. Mit ihr verband ihn das gemeinsame Ziel, den Krieg zu gewinnen. Zur Erreichung dieses Ziels betrachtete er sie als seinen Bundesgenossen. Einem Bundesgenossen muss man aber fuer die Vorteile, die man von ihm erwartet, auch gewisse Opfer bringen, insbesondere auch Opfer im Uebersehen von Fehlern und im Verschweigen von Gegensaetzen.

Die durch die Stellung und die Aufgaben als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine geschaffene Bindung an den Fuehrer und Beruehrung mit der Partei hat den Grossadmiral jedoch niemals dazu veranlasst, etwas mitzumachen, was er nicht vor seinem Gewissen verantworten konnte. Gerade einige Punkte

H1266 - 0104



der Anklage beweisen das. Der Fuehrer forderte die Bekaempfu von Schiffbruechigen, Admiral Doenitz lehnte sie ab. Der Fuehrer wuenschte den Austritt aus der Genfer Konvention, Admiral Doenitz lehnte ihn ab. Dem Einfluss der Partei auf die Wehrmacht hat er sich hartnaeckig und mit Erfolg widersetzt. Seinen Widerstand ist es zu danken, dass die nationalsozialistischen Fuehrungsoffiziere nicht politische Kommissare wurden, sondern als echte Offiziere lediglich Berater ihres Kommandeurs waren, der die alleinige Verantwortung fuer die Fuehrung seiner Truppe behielt. Die von der Partei betriebene Abgabe der politischen Strafsachen gegen Soldaten von den Kriegsgerichten an den Volksgerichtshof hat Grossadmiral Doenitz bis zum Winter 1944/45 verhindert und dann entgegen einer Verordnung des Fuehrers in der Kriegsmarine nicht durchgefuehrt. Er hat sich also niemals mit der Partei identifiziert und kann daher gewiss nicht fuer deren weltanschauliche Bestrebungen oder sogar Exzesse verantwortlich gemacht werden, genau so wenig, wie in der Auswaertigen Politik eine Regierung die Verantwortung fuer diese Dinge bei einem Bundesgenossen zu uebernehmen bereit waere.

Ich will nun keinesfalls den Eindruck erwecken, Admiral Doenitz sei kein Nationalsozialist gewesen.

Im Gegenteil. Ich moechte gerade an seinem Beispiel die Unrichtigkeit der These beweisen, dass jeder Nationalsozialist als solcher ein Verbrecher sein muesse. Dies Tribunal ist die einzige Instanz, in der sich autoritative Persoenlichkeiten der alliierten Hauptmaechte eingehend und unmittelbar mit der deutschen Vergangenheit der letzten 12 Jahre befassen. Es bildet daher die einzige Hoffnung

H1266 -0105



sehr vieler Deutscher, einen verhaengnisvollen Irrtum zu beseitigen, der die schwachen Charaktere unseres Volkes zur Heuchelei veranlasst und so der politischen Gesundung entscheidend im Wege steht.

H1266 - 0106



Wenn ich nach diesen Ausführungen noch auf den Vorwurf eingehe, Admiral Dönitz habe im Februar 1945 aus politischem Fanatismus die unausbleibliche Kapitulation hinausgezögert, so tue ich das aus einem besonderen Grund. Dieser Vorwurf, der mit der Anklage vor einem internationalen Gericht kaum etwas zu tun haben scheint, wiegt besonders schwer in den Augen des deutschen Volkes. Denn dieses Volk weiss, welche Zerstörungen und welche Verluste es in den Monaten vom Februar bis zum Mai 1945 noch erlitten hat. Ich habe Erklärurungen von Darland, Chamberlain und Churchill aus dem Jahre 1940 vorgelegt, in denen diese Staatsmänner in einer kritischen Stunde ihres Landes zu verzweifeltem Widerstand, zur Verteidigung von jedem Dorf und von jedem Haus aufriefen. Niemand wird daraus den Schluss ziehen, dass diese Männer fanatische Nationalsozialisten gewesen sind. In der Tat ist die Frage einer bedingungslosen Kapitulation von so ungeheuerer Tragweite für ein Volk, dass man eigentlich erst nach den Ereignissen darüber urteilen kann, ob ein Staatsmann, der vor diese Frage gestellt war, richtig gehandelt hat oder nicht. Admiral Dönitz war aber im Februar 1945 kein Staatsmann, sondern Oberbefehlshaber der Kriegsmarine. Sollte er etwa seine Untergebenen dazu auffordern, die Waffen niederzulegen zu einem Zeitpunkt, wo die politische Führung des Staates den militärischen Widerstand noch für zweckmässig und notwendig hielt ? Das kann niemand im Ernst fordern.

Wesentlich schwieriger erscheint mir die Frage, ob er nicht auf Grund seines hohen Ansehens bei Hitler dazu verpflichtet war, diesen auf die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstandes mit aller Deutlichkeit hinzuweisen. Ich

H1266 - 0107



würde persönlich eine solche Pflicht gegenüber seinem Volk bejahen, wenn er selbst eine Kapitulation zu diesem Zeitpunkt für richtig erachtet hätte. Er hat es nicht getan und die Gründe dafür dargelegt. Kapitulation bedeutet Stehenbleiben der Armeen und Stehenbleiben der Bevölkerung. Die im Februar 1945 noch über 2 Millionen Mann starke deutsche Armee an der Ostfront und die gesamte Zivilbevölkerung der deutschen Ostprovinzen wäre also in die Hand der Sowjet-Armeen gefallen und zwar in einem Wintermonat mit grimmiger Kälte. Admiral Dönitz war daher der Auffassung, die auch der Generaloberst Jodl teilte, dass die auf diese Weise eintretenden Menschenverluste ungleich höher gewesen wären, als die, die durch eine Hinauszögerung der Kapitulation bis zu einer wärmeren Jahreszeit noch entstehen mussten. Erst eine spätere Zeit, der genauere Unterlagen zur Verfügung stehen über die Verluste an Soldaten und an Zivilbevölkerung, die vor und nach der Kapitulation im Osten und im Westen eingetreten sind, wird über die objektive Richtigkeit dieser Auffassung einmal urteilen können. Schon heute lässt sich aber sagen, dass diese Überlegungen allein getragen waren von ernstem Verantwortungsbewusstsein für das Leben deutscher Menschen

Das gleiche Verantwortungsbewusstsein veranlasste ihn, nach Übernahme der Geschäfte des Staatsoberhauptes am 1.Mai 1945 die Kampfhandlungen nach dem Westen einzustellen, die Kapitulation nach dem Osten dagegen noch um einige Tage hinauszuzögern, Tage in denen es Hunderttausenden gelang, nachdem Westen zu entkommen. Von dem Augenblick an, wo er - für ihn selbst völlig überraschend - eine politische Aufgabe bekam, hat er mit vernünftiger Hand

H1266 - 0108



ein drohendes Chaos verhütet, Verzweiflungstaten führerlos gewordener Massen verhindert und vor dem deutschen Volk die Verantwortung für den schwersten Schritt übernommen, den ein Staatsmann wohl überhaupt unternehmen kann. Er hat also, um auf den Ausgangspunkt der Anklage zurückzukommen, nichts getan, um diesen Krieg anzufangen, aber das Entscheidende um ihn zu beenden.

Das deutsche Volk hat seit diesem Zeitpunkt vieles erfahren, was es nicht erwartet hatte, und es ist mehr als einmal hingewiesen worden auf die bedingungslose Kapitulation, die das letzte Staatsoberhaupt vollzogen hat. Das Tribunal wird es in der Hand haben, ob dieses Volk in Zukunft auf die bindende Kraft der Unterschrift eines Mannes verwiesen werden soll, der von seinen Vertragspartnern als Verbrecher vor der ganzen Welt geächtet ist.

Ich habe zu Beginn meines Vortrages hingewiesen auf die Zweifel, die jedes Kriegsverbrecherverfahren in der Brust eines Juristen notwendig auslösen muss. Sie lasten auf jedem, der eine Mitverantwortung an einem solchen Verfahren trägt. Ich könnte die Aufgabe aller Verantwortlichen nicht besser kennzeichnen als mit den Worten, die ein englischer Anwalt über die Prozesse vor dem deutschen Reichsgericht im Jahre 1921 geprägt hat:

> " Die Kriegsverbrecherprozesses waren eher von einem erzürnten Publikum gefordert als von Staatsmännern oder der kämpfenden Truppe. Hätte die öffentliche Meinung von 1919 ihren Lauf genommen, so könnten die Verfahren ein grimmiges Schauspiel geboten haben, dessen sich künftige Geschlechter geschämt hätten. Aber dank den

H1266 -0109



'Staatsmännern und den Juristen wurde ein allgemeiner Schrei nach Rache verwandelt in eine wahre Demonstration der Majestät des Rechts und der Macht des Gesetzes. " ( x)

Möge der Spruch dieses Tribunals in ähnlicher Weise Bestand haben vor dem Urteil der Geschichte.

(x) Claud Mullins, The Leipzig Trials, London 1921.

" The War Criminals' Trials were demanded by an angry public rather than by statesmen or the fighting services. Had the public opinion of 1919 had its way, the trials might have presented a grim spectacle of which future generations would be ashamed. But, thanks to the statesmen and the lawyers, a public yearning for revenge was converted into a real demonstration of the majesty of right and the power of law. ".